

VERSICHERUNG FÜR FAHRRÄDER UND FAHRZEUGE FÜR SANFTE MOBILITÄT

move123

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die gut durchdachte Versicherung für Sie

Foyer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten alle wichtigen Informationen zu Ihrem Vertrag, zu den Funktionsweisen eines Versicherungsvertrags sowie die Definitionen der wichtigsten Begriffe, die in Ihrem Versicherungsvertrag verwendet werden.

Die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind in drei große Bereiche unterteilt:

- Der Schutz Ihres Fahrzeugs und von Ihnen selbst, einschließlich einer Deckung für Diebstahl und Sachschäden
- Hilfeleistung
- Familienhaftpflicht: Falls Sie keine Familienhaftpflichtversicherung haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, diese gleichzeitig mit unserem Produkt Move123 abzuschließen. Diese Versicherung greift, wenn Sie anderen Personen Schaden zufügen, während Sie Ihr Fahrzeug fahren.

Neben diesem Dokument erhalten Sie außerdem die Besonderen Bedingungen, die alle Einzelheiten zu den erworbenen Versicherungsleistungen, den in Ihrem Vertrag vorgesehenen spezifischen Deckungsgrenzen und den sonstigen Klauseln, die einen bestimmten Deckungsbereich festlegen, enthalten. Sie stellen die auf Ihre Situation zugeschnittenen Versicherungsbedingungen dar und enthalten die tatsächlich gewährten Versicherungsleistungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und heben diese insoweit auf, als sie ihnen widersprechen.

Da wir stets bestrebt sind, Ihnen einen hochwertigen Service zu bieten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung:

- Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Aufgabe ist es, Sie über Ihren Vertrag und die damit verbundenen Leistungen zu informieren und alle Formalitäten gegenüber uns für Sie zu erledigen. Er steht Ihnen außerdem zur Seite, wenn es zwischen Ihnen und uns Probleme geben sollte.
- Für alle Fragen in Bezug auf die Hilfeleistung rufen Sie bitte die Nummer +32 (0)25337843 an oder schicken Sie eine E-Mail an help@europ-assistance.be

Ansprechpartner bei Fragen oder Streitsachen:

- Sollten Sie unsere Ansicht nicht teilen, können Sie sich gerne an unseren Qualitätsservice wenden: qualite@foyer.lu
- Sollten Sie auf diese Weise keine zufriedenstellende Lösung erhalten haben, können Sie sich an folgende Stelle wenden:

  Versicherungsombudsmann
  Square de Meeûs 35
  B-1000 Brüssel

  Website: www.ombudsman.be

- Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Korrespondenz:

Alle an Sie gerichteten Schriftstücke gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die im Vertrag angegebene Adresse oder an eine uns später mitgeteilte Adresse versandt werden. Für jegliche Korrespondenz bevorzugen wir den Versand per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die Sie bei Vertragsabschluss angegeben haben.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Inhaltsangabe

1 Geltungsbereich ... 6
1.1 Versicherte Personen ... 6
1.2 Geografischer Geltungsbereich ... 6
1.2.1 Versicherungsschutz bei Diebstahl und Sachschäden ... 6
1.2.2 Hilfeleistung ... 6
1.3 Versicherte Fahrzeuge ... 7
1.4 Versicherungswert ... 7
2 Basisversicherung ... 8
2.1 Diebstahl ... 8
2.1.1 Deckung ... 8
2.1.2 Ausschlüsse ... 8
2.2 Sachschäden ... 9
2.2.1 Deckung ... 9
2.2.2 Ausschlüsse ... 9
2.3 Hilfeleistung ... 10
2.3.1 Deckung ... 10
2.4 Allgemeine Ausschlüsse der Basisversicherung ... 10
2.5 Schadensfälle ... 11
2.5.1 Ihre Verpflichtungen im Schadensfall ... 11
2.5.2 Schadensersatz ... 12
3 Versicherungsoption: Radfahrerschutz ... 14
3.1 Grundsatz der Entschädigung ... 14
3.1.1 Versicherte Personen ... 14
3.1.2 Im Verletzungsfall ... 14
3.1.3 Im Todesfall ... 14
3.1.4 Ausschlüsse ... 15
3.1.5 Haftung von Dritten ... 15
4 Familienhaftpflicht ... 16
4.1 Allgemeine Bestimmungen ... 16
4.2 Allgemeine Ausschlüsse der Familienhaftpflichtversicherung ... 17
4.3 Deckung ... 17
4.3.1 Fahrten und Verkehrsmittel ... 17
4.3.2 Tiere ... 19
4.3.3 Immobilien und deren Inhalt ... 19
4.3.4 Sport- und Freizeitaktivitäten ... 20
4.3.5 Bezahlte Kinderbetreuung ... 20
4.3.6 Sharing Economy ... 20
4.3.7 Ehrenamtliche Unterstützung durch Dritte ... 21
5 Rechtsschutz ... 22
5.1.1 Versicherte Risiken und Versicherungssummen ... 22

5.1.2 Übersicht über die versicherten Risiken ... 22
5.1.3 Geografischer Geltungsbereich ... 24
5.1.4 Allgemeine Ausschlüsse der Rechtsschutzversicherung ... 24
5.1.5 Versicherungsfälle und Umfang des Versicherungsschutzes ... 25
5.1.6 Versicherte Leistungen und Modalitäten der Kostenübernahme ... 25
5.1.7 Zeitpunkt, zu dem wir prüfen, ob Ihnen die Versicherungsleistungen zustehen ... 27
5.1.8 Vorgehensweise zur Inanspruchnahme der Leistungen ... 27
5.1.9 Schadensregulierung ... 27
5.1.10 Rechte zwischen Versicherten ... 28
5.1.11 Verjährungsfrist ... 29
6 Hilfeleistung ... 30
6.1 Hilfeleistung für das versicherte Fahrrad und den gestrandeten Versicherten ... 30
6.1.1 Pannenhilfe – Abtransport des versicherten Fahrrads ... 30
6.1.2 Ersatzfahrrad ... 31
6.1.3 Hilfeleistung im Falle eines Diebstahls des versicherten Fahrrads ... 31
6.1.4 Verwahrung des versicherten Fahrrads ... 31
6.1.5 Rückfahrt und Begleitung der Kinder ... 32
6.2 Andere Hilfeleistungen in Bezug auf das versicherte Fahrrad ... 32
6.2.1 Hilfe bei einer Reifenpanne ... 32
6.2.2 Hilfe bei Verlust des Schlüssels des Fahrradschlosses oder bei einem blockierten Fahrradschloss ... 32
6.3 Hilfeleistung für den Versicherten während einer Fahrt ... 32
6.3.1 Transport / Rückführung des Verletzten ... 33
6.3.2 Rückführung und Begleitung von Kindern ... 33
6.3.3 Hilfeleistung im Todesfall ... 33
6.3.4 Zusatzerstattung von Behandlungskosten ... 34
6.3.5 Psychologische Hilfe ... 35
6.3.6 Übermittlung von dringenden Nachrichten ... 35
6.4 Ausschlüsse ... 36
6.5 Modalitäten ... 36
6.5.1 Modalitäten für die Inanspruchnahme der Hilfeleistung ... 36
6.5.2 Sonstige Modalitäten ... 37
6.6 Pflichten des Versicherten ... 38
6.7 Außergewöhnliche Umstände ... 38
6.8 Rechtlicher Rahmen ... 39
6.8.1 Rechtsübertragung ... 39
6.8.2 Schuldanerkenntnis ... 39
6.8.3 Verjährung ... 39
6.8.4 Gerichtsstand ... 39
6.8.5 Vertragsrecht ... 39
6.8.6 Beschwerden ... 40
6.8.7 Betrug ... 40
7 Verwaltungsrechtliche Bestimmungen ... 41

7.1 Vertrag 41
7.1.1 Die Vertragsparteien des Versicherungsvertrags 41
7.1.2 Vertragsdaten 41
7.1.3 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrags 42
7.1.4 Stillschweigende Verlängerung: Widerspruchsfrist 42
7.1.5 Aussetzung des Vertrags 42
7.1.6 Kündigung des Vertrags 42
7.2 Prämie 45
7.3 Verwaltungsgebühren 46
8 Datenverarbeitung 47
8.1 Datenschutz 47
8.2 Berufsgeheimnis, Untervergabe und Untervergabe an Cloud-Dienstleister („Cloud Computing“) 48
9 Glossar 50

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Versicherte Personen

Sie als Versicherungsnehmer sowie alle Personen, die im selben Haushalt leben und ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben.

Ihre Kinder, die aus Studien- oder Praktikumsgründen oder aufgrund der Ausübung des Sorgerechts im Falle einer Scheidung oder Trennung an einem anderen Ort wohnen, sind ebenfalls versichert.

1.2 Geografischer Geltungsbereich

1.2.1 Versicherungsschutz bei Diebstahl und Sachschäden

Die Versicherungsleistungen gelten in Belgien und weltweit für Reisen und Aufenthalte mit einer Dauer von höchstens zwei Monaten. Im Falle eines Erasmus-Aufenthalts entfällt die Begrenzung auf zwei Monate.

1.2.2 Hilfeleistung

Die Leistungen gelten für versicherte Ereignisse, die sich in Europa in einer Entfernung von mindestens 1 km vom Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Versicherten ereignen.

Ausgeschlossen sind – auch wenn sie zu den abgedeckten Ländern gehören – die Krim sowie Länder oder Regionen, in denen ein Bürgerkrieg oder ein Krieg mit einem anderen Staat herrscht, sowie solche, in denen die Sicherheit durch Unruhen, Volksaufstände, Streiks oder andere unvorhergesehene Ereignisse beeinträchtigt ist, die die Erfüllung des Vertrags verhindern. Die Liste der ausgeschlossenen Länder kann sich je nach den innenpolitischen oder internationalen Entwicklungen in den Ländern, in denen wir tätig sind, ändern. Wir halten uns diesbezüglich an die Bekanntmachungen und Empfehlungen des FÖD Auswärtige Angelegenheiten.

Die abgedeckten Länder (oder einzelne Regionen dieser Länder) können internationalen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen unterliegen, wie sie von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten festgelegt wurden, wodurch wir dort alle oder einen Teil unserer vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können. Die Liste der betroffenen Länder und Regionen kann sich im Laufe der Zeit ändern. Informieren Sie sich bitte vor dem Abschluss der Versicherung und/oder Ihrer Abreise. Diese Liste wird laufend aktualisiert und kann jederzeit über den folgenden Link eingesehen werden:

https://www.europ-assistance.be/limitations-territoriales-business

1.3 Versicherte Fahrzeuge

Das versicherte Fahrzeug muss einem der folgenden Typen entsprechen:

- Fahrrad:
  - Fahrrad mit mindestens zwei Rädern, das von einem oder mehreren Fahrern mittels Pedalen oder Kurbeln angetrieben wird und keinen Motor besitzt;
  - Fahrrad mit höchstens 3 Rädern, das mit einem elektrischen Eigenantrieb ausgestattet ist, sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht überschreitet;
  - Fahrrad mit höchstens 3 Rädern, das mit einer elektrischen Unterstützung ausgestattet ist, sofern die Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet.

- Motorisierte Fahrzeuge:
  - jedes Fahrzeug, das sich von herkömmlichen zur Fortbewegung genutzten Fahrzeugen unterscheidet und für eine Geschwindigkeit von weniger als 25 km/h ausgelegt ist.
    Hierunter fallen E-Scooter, Segways, Hoverboards, Elektrorollstühle und Einräder.

- Nicht motorisiertes Fahrzeug
  - Fahrzeug, das durch die Muskelkraft seines Fahrers bzw. seiner Fahrer angetrieben wird und nicht motorisiert ist. Dazu zählen insbesondere nicht elektrische Tretroller.
    Nicht motorisierte Rollstühle für Menschen mit eingeschränkter Mobilität fallen auch in diese Kategorie.

1.4 Versicherungswert

Der Versicherungswert entspricht dem auf der Kaufrechnung des Neufahrzeugs angegebenen Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer, einschließlich der fest mit dem Fahrzeug verbundenen Zubehörteile, die mit dem Fahrzeug geliefert wurden.

Bitte beachten Sie, dass dieser Betrag ohne Abzug verschiedener Rabatte gilt.

Fest mit dem Fahrzeug verbundene Zubehörteile, die nach dem Kauf des Fahrzeugs angebracht wurden, sind zu einem Höchstbetrag von 250 EUR inkl. MwSt., basierend auf deren Kaufrechnung, gedeckt.

2 BASISVERSICHERUNG

2.1 Diebstahl

2.1.1 Deckung

Wir decken den Diebstahl des Fahrzeugs einschließlich des daran befestigten und in der Kaufrechnung aufgeführten Zubehörs sowie Schäden, die durch einen versuchten Diebstahl des versicherten Fahrzeugs entstehen.

Die Deckung bezieht sich ausschließlich auf den vollständigen Diebstahl des Fahrzeugs und nicht auf einzelne Teile davon.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn ein ART**-zertifiziertes Fahrradschloss vom Typ „Bügelschloss“, „Kettenschloss“ oder „Faltschloss“ verwendet wird, mit dem der Fahrradrahmen an einem festen Befestigungspunkt gesichert werden kann.

Auch fest montiertes oder abnehmbares Zubehör, das nach Vertragsabschluss erworben wurde und nicht in der Kaufrechnung aufgeführt ist, wird gedeckt. Dieses wird zum Zeitwert bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR inkl. MwSt. auf der Grundlage der Kaufrechnung ersetzt.

Wir decken außerdem:

- Diebstahl oder versuchter Diebstahl unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegenüber dem Fahrer;
- Einbruchdiebstahl, wenn das versicherte Fahrzeug in einer Wohnung, in einem verschlossenen Fahrradabstellraum oder in einem verschlossenen und vollständig umzäunten Bereich abgestellt ist;
- Einbruchdiebstahl, wenn das versicherte Fahrzeug in einem anderen, verschlossenen Kraftfahrzeug abgestellt ist;
- Einbruchdiebstahl, wenn das versicherte Fahrzeug auf einem anderen Kraftfahrzeug abgestellt ist, sofern das Fahrzeug ordnungsgemäß mit einer zugelassenen Diebstahlsicherung am Anhänger, am Dachgepäckträger oder am Fahrradträger befestigt war und diese dabei aufgebrochen wurde.

2.1.2 Ausschlüsse

Wir versichern keinen Diebstahl oder Schäden, die aus einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl resultieren:

- begangen von oder mit Beihilfe von Personen, die in Ihrem Haushalt leben;
- begangen von einem Beauftragten des Versicherten;
- begangen von Personen, denen Sie das versicherte Fahrzeug oder die Schlüssel anvertraut haben;
- wenn Sie Ihre beschädigte zugelassene Diebstahlsicherung oder deren Kaufrechnung, die vor dem Schadensfall datiert ist, oder die Schlüssel zu dieser Diebstahlsicherung nicht vorlegen können.

2.2 Sachschäden

2.2.1 Deckung

Wir decken Unfallschäden am versicherten Fahrzeug sowie von Ihnen selbst verursachte Schäden ab. Wir übernehmen zudem Schäden, die beim Transport des Fahrzeugs entstehen, einschließlich beim Be- und Entladen, sowie Schäden, die Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder böswilliger Handlung zugefügt werden.

Schäden am Fahrzeug, die durch einen Brand verursacht wurden, der von der eingebauten Batterie ausgelöst wurde, sowie Schäden, die auf Naturgewalten oder den Kontakt mit einem Tier zurückzuführen sind, werden ebenfalls von unserer Versicherung gedeckt.

Im Rahmen der Deckung dieser verschiedenen Schadensfälle sind auch folgende Zubehörteile versichert:

- die in der Kaufrechnung aufgeführten fest installierten Zubehörteile;
- die nach Vertragsabschluss erworbenen, fest installierten Zubehörteile, die nicht in der Kaufrechnung aufgeführt sind, bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR inkl. MwSt., gegen Vorlage der Kaufrechnungen für diese Zubehörteile;
- die Ausrüstung, die Sie tragen (Helm, Brille, spezielle Bekleidung oder Schutzausrüstung). Diese Ausrüstung wird zum Zeitwert bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR inkl. MwSt. ersetzt.

2.2.2 Ausschlüsse

Wir versichern nicht:

- Schäden, die zurückzuführen sind auf Konstruktions-, Montage- oder Materialfehler, auf normale oder übermäßige Abnutzung, auf offensichtliche Wartungsmängel oder auf eine Nutzung, die nicht den Vorschriften des Herstellers entspricht;
- Schäden, die durch transportierte Gegenstände sowie durch Überladung des versicherten Fahrzeugs oder seines Anhängers verursacht oder verschlimmert wurden;
- Schäden an Reifen infolge einer Reifenpanne;
- Schäden und Mängel, deren Behebung im Rahmen der Herstellergarantie erfolgen kann;
- rein ästhetische Schäden wie Kratzer, Schrammen und Absplitterungen.

Bei einem Schadensfall, bei dem das Fahrzeug selbst unbeschädigt bleibt, decken wir folgende abnehmbare Ausstattungsteile nicht:

- Batterie;
- Batterieladegerät;
- Bordcomputer oder Bediendisplay;
- Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimediasysteme;
- Action-Kamera sowie deren Halterung.

2.3 Hilfeleistung

2.3.1 Deckung

Der Deckungsbereich der Hilfeleistung wird unter Punkt 6 „Hilfeleistung“ dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen detailliert erläutert. Die Hilfeleistung ist automatisch in Ihrer Versicherung für Fahrräder und Fahrzeuge für sanfte Mobilität enthalten.

2.4 Allgemeine Ausschlüsse der Basisversicherung

Die folgenden Fälle werden von uns niemals gedeckt:

- wenn Sie Ihr Fahrzeug vermieten;
- bei Teilnahme an kollektiven Gewalttaten, Ausschreitungen oder Volksaufständen;
- wenn die Schäden auf vorsätzliches Handeln Ihrerseits oder seitens des Begünstigten zurückzuführen sind;
- wenn der Schaden aus der Ausübung eines Sports oder der Teilnahme an einem Wettkampf resultieren, für die Sie eine Vergütung erhalten;
- wenn die Schäden auf Unfälle zurückzuführen sind, die im Zusammenhang mit Wetten, Herausforderungen, vorsätzlichen Handlungen oder Fahrlässigkeit stehen, durch die Sie sich einer Gefahr aussetzen, derer Sie sich hätten bewusst sein müssen;
- wenn der Unfall die Folge einer Schlägerei oder eines Übergriffs ist, bei dem Sie der Auslöser oder Anstifter sind;
- wenn die Schäden die Folge von Kriegshandlungen, allgemeiner Mobilmachung, der Requirierung von Menschen und Gütern durch die Behörden, von Terrorismus oder Sabotage oder von sozialen Konflikten wie Streiks, Aussperrungen, Unruhen oder Volksaufständen sind, an denen Sie mit dem versicherten Fahrzeug teilgenommen haben;
- bei einer entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gegenständen (Taxi, Lieferdienst, Touristenrundfahrt usw.);
- bei Schäden, die infolge einer nuklearen Gefahr entstanden sind;
- bei Schadensfällen, die auf einen Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Fahrzeugnutzers zurückzuführen sind.

Wir decken niemals:

- persönliche und mitgeführte Gegenstände (Handy, Smartphone, Fotoapparat, Uhr, Dashcam usw.);
- den vorübergehenden Nutzungsausfall während der Reparatur oder des Austauschs Ihres Fahrzeugs infolge eines Schadensfalls;
- Schadensfälle, die auf einen der folgenden Fälle grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind:
    - eine Alkoholkonzentration im Blut von mehr als 0,8 g/l oder ein vergleichbarer Rauschzustand aufgrund des Konsums von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen;
    - technische Veränderung des versicherten Fahrzeugs (Leistung, Geschwindigkeit usw.).

2.5 Schadensfälle

2.5.1 Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

(Art. 74 bis 76 und 110 des Gesetzes vom 04. April 2014)

Im Allgemeinen

Im Schadensfall sind Sie verpflichtet:

- den Schaden innerhalb von 10 Tagen zu melden und dabei die Umstände des Schadens (Datum, Ort), die bekannten oder vermuteten Ursachen, die verantwortlichen Personen und gegebenenfalls die Zeugen anzugeben;
- alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadens abzuwenden oder zu mindern;
- uns alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Zustellung, Bekanntmachung oder Übergabe zu übermitteln, zu den Verhandlungsterminen zu erscheinen und die von uns geforderten Verfahrenshandlungen vorzunehmen sowie uns alle Unterlagen oder Informationen zu übermitteln, die zur Beilegung des Rechtsstreits beitragen können;
- uns auf unser Verlangen alle Belege zu übermitteln, die zur Feststellung der Schadenssumme erforderlich sind;
- uns eine Kopie der Kaufrechnung für nachträglich erworbenes Zubehör zu übermitteln;
- davon abzusehen, Änderungen am Schadensobjekt vorzunehmen, die die Feststellung der Schadensursachen oder die Schadensschätzung unmöglich machen oder erschweren könnten;
- bei dringenden Reparaturen, deren Kosten 200 EUR übersteigen, unsere Zustimmung abzuwarten.

Im Falle eines Diebstahls

Sie sind verpflichtet:

- innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Diebstahls Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten;
- uns innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Diebstahls eine Kopie Ihrer Aussage zu übermitteln;
- uns folgende Belege vorzulegen:
    - die Kaufrechnung für das Fahrrad;
    - die Kaufrechnungen für die daran befestigten Zubehörteile;
    - den Kaufnachweis für die Diebstahlsicherung
    - den Nachweis durch ein Polizeiprotokoll über den Einbruch in den Abstellraum oder den Bereich, in dem sich das gestohlene Fahrrad befand
- uns im Falle eines Diebstahls des vollständigen Fahrrads alle Schlüssel des Fahrradschlosses und, sofern es sich um ein E-Bike handelt, den Schlüssel für die Batterie (+ deren Ladegerät) zukommen zu lassen;
- uns zu informieren, sobald Ihr Fahrrad wiedergefunden wurde;
- uns Ihre Entscheidung mitzuteilen, wenn die Entschädigung für den Totalschaden bereits ausgezahlt wurde und Ihr Fahrzeug wiedergefunden wird:
    - ob Sie Ihr Fahrzeug zu unseren Gunsten aufgeben wollen
    - oder das Fahrzeug gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung zurücknehmen, gegebenenfalls abzüglich der Reparaturkosten für die Instandsetzung des Fahrzeugs.

Im Falle von Sachschäden

Wenn an Ihrem Fahrzeug ein Sachschaden entstanden ist, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie:

- im Falle von Vandalismus innerhalb von 48 Stunden nachdem sich der Schaden ereignet hat, bei den zuständigen Behörden Anzeige erstatten;
- uns den Kostenvoranschlag zukommen lassen, aus dem die Art der Schäden und die Höhe der Reparaturkosten hervorgehen. Wird das Fahrzeug als irreparabel erklärt, sind Sie verpflichtet, uns hierüber eine Bescheinigung der Werkstatt zu übermitteln. Ohne vorherige Zustimmung der Versicherungsgesellschaft dürfen keine Reparaturen durchgeführt werden;
- uns Fotos des beschädigten Fahrzeugs zusenden;
- uns die Kaufrechnungen für die verschiedenen daran befestigten Zubehörteile übermitteln;
- uns die Kaufrechnung für das Fahrzeug übermitteln.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen behalten wir uns das Recht vor, die Ihnen zustehenden Entschädigungen zu kürzen oder zu verweigern.

Die Nichteinhaltung einer Frist kann jedoch nicht als Versäumnis betrachtet werden, wenn Sie Ihrer Verpflichtung so schnell wie möglich nachgekommen sind.

Sollte sich herausstellen, dass Sie eine dieser Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht eingehalten haben, lehnen wir jegliche Ansprüche ab.

2.5.2 Schadensersatz

Wir behalten uns das Recht vor, einen Sachverständigen mit der Begutachtung des am Fahrzeug entstandenen Schadens zu beauftragen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Beauftragung eines Sachverständigen nicht automatisch bedeutet, dass wir den Schadensfall übernehmen. Der Sachverständige wird den Schaden sowie die Ursache des Schadensfalls begutachten. Wenn Sie mit der von unserem Sachverständigen festgesetzten Schadenssumme nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen, damit dieser die Schadenssumme in Absprache mit unserem Sachverständigen ermitteln kann. Sollten diese sich nicht einigen können, benennen sie einen dritten Sachverständigen, mit dem sie per Stimmenmehrheit entscheiden. Kommt keine Mehrheit zustande, ist die Meinung des dritten Sachverständigen maßgebend.

Jede Partei trägt die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen. Die Kosten für den dritten Sachverständigen werden zu gleichen Teilen zwischen Ihnen und uns aufgeteilt.

Selbstbeteiligung

Für die Pannenhilfe wird keine Selbstbeteiligung erhoben.

Bei einem Sachschaden oder Diebstahl gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Kaufwerts, wobei der Mindestbetrag 75 EUR und der Höchstbetrag 350 EUR inkl. MwSt. beträgt.

Reparatur

Wenn der am Fahrzeug entstandene Schaden nach Einschätzung unseres Sachverständigen reparierbar ist, erstatten wir die von ihm festgelegten Reparaturkosten.

Proportionalitätsregel

Die Proportionalitätsregel führt zu einer Kürzung der von uns im Schadensfall zu leistenden Entschädigung, wenn die Angaben, die Sie uns gemacht haben und die als Grundlage für den Vertragsabschluss dienten, nicht oder nicht mehr der Realität entsprechen.

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass der Wert, der für das versicherte Fahrzeug angegeben wurde, unter dem tatsächlich anzugebenden Wert liegt, wird die Entschädigung nur im Verhältnis des erstgenannten Wertes zum zweitgenannten Wert gezahlt.

Wird die Proportionalitätsregel angewendet, so erfolgt deren Anwendung vor dem Abzug der Selbstbeteiligung. Bei einer Unterversicherung von weniger als 5 %, die auf Zubehörteile, einschließlich deren Montage, zurückzuführen ist, die nicht auf der Kaufrechnung des Neufahrzeugs aufgeführt sind, wird keine Proportionalitätsregel angewendet. Dies führt nicht zu einer Erhöhung der Versicherungssumme.

Totalschaden

Das Fahrzeug gilt als Totalschaden, wenn:

- die Schäden technisch nicht reparierbar sind;
- die Reparaturkosten am Tag des Schadensfalls den unten definierten vertraglichen Entschädigungswert übersteigen;
- das gestohlene Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen wiedergefunden wird. Diese Frist beginnt am Eingangsdatum der Schadensmeldung.

Die Entschädigung wird ermittelt, indem auf den Versicherungswert abhängig vom Alter des Fahrzeugs Wertminderungskoeffizienten gemäß der folgenden Formel angewendet werden:

- 0 % vom 1. bis zum 12. Monat;
- 1 % pro Monat vom 13. bis zum 48. Monat;
- Ab dem 49. Monat erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert.

Wir legen die Mindestentschädigungssumme auf 25 % des Versicherungswerts fest.

Jeder angefangene Kalendermonat zählt als voller Monat. Als Beginnzeitpunkt gilt das auf der Kaufrechnung des neuen Fahrzeugs angegebene Datum. Als Endzeitpunkt gilt der Tag des Schadensfalls.

Bei Diebstahl oder Zerstörung von fest am Fahrzeug montiertem Zubehör wird die Entschädigung unter Anwendung der unten aufgeführten Degression festgelegt.

Für sämtliches Zubehör, das nicht in der Kaufrechnung aufgeführt ist, leisten wir Entschädigung zum Zeitwert.

Von dieser Kostenübernahme ausgeschlossen sind Zubehörteile, die nicht auf der Kaufrechnung aufgeführt sind, fest montiertes Zubehör, das nach dem Kauf des Fahrzeugs erworben wurde, sowie abnehmbares Zubehör wie Ausrüstung oder die Batterie. Zusätzliches Zubehör wird jedoch ersetzt, wenn es beschädigt ist und nicht auf ein neues Fahrzeug übertragen werden kann.

Zudem wird die Mehrwertsteuer zur Entschädigung hinzugerechnet, wobei dieser Mehrwertsteuerbetrag höchstens der Mehrwertsteuer entspricht, die Ihnen zum Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs oder des Zubehörs tatsächlich berechnet wurde.

Bereits vorhandene Schäden werden vom Gesamtbetrag der Entschädigung abgezogen.

3 VERSICHERUNGSOPTION: RADFAHRERSCHUTZ

3.1 Grundsatz der Entschädigung

Gegenstand der Versicherung ist die Entschädigung für Schäden infolge eines Verkehrsunfalls, durch den der Fahrer körperliche Schäden erlitten hat, die zu Verletzungen oder zum Tod geführt haben, gemäß den Grundsätzen des allgemeinen belgischen Rechts, und zwar in einer Höhe, die der von belgischen Gerichten zugesprochenen Entschädigung entspricht, auch wenn sich der Unfall nicht in Belgien ereignet hat. Die Entschädigung erfolgt unabhängig von der Schuldfrage und im Rahmen der festgelegten Deckungssummen.

Die Entschädigungssummen werden nach den üblichen Bestimmungen des allgemeinen belgischen Rechts festgelegt und an den berechtigten Fahrer oder dessen Rechtsnachfolger ausgezahlt. Es wird auf die Pauschalbeträge in der letzten vom Königlichen Bund der Friedens- und Polizeirichter veröffentlichten Richttabelle verwiesen.

Die von den Sozialversicherungsträgern oder anderen vergleichbaren Einrichtungen erbrachten oder geschuldeten Leistungen werden von der fälligen Entschädigung abgezogen.

Entschädigungen werden innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Festsetzung ausgezahlt.

Wir zahlen den Begünstigten im Falle eines Schadens, der sich aus der Nutzung eines in Kapitel 1 definierten Fahrzeugs ergibt, einen Höchstbetrag von 100.000,00 EUR inkl. MwSt. pro Versicherten und Jahr.

3.1.1 Versicherte Personen

Unter Fahrer verstehen wir jede Person mit Wohnsitz in Belgien, die das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls lenkt.

3.1.2 Im Verletzungsfall

Dieser Betrag entspricht im Falle einer Verletzung:

- der Erstattung der Kosten für medizinische, chirurgische und pharmazeutische Behandlungen, einschließlich der Kosten für Rehabilitation und Prothesen;
- der Entschädigung für den wirtschaftlichen und immateriellen Schaden, der sich aus der vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit oder aus der dauerhaften vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit ergibt;
- der Entschädigung für den ästhetischen Schaden;
- der Entschädigung für die durch die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit notwendig gewordene Hilfe durch eine dritte Person.

3.1.3 Im Todesfall

Im Todesfall entspricht dieser Betrag:

- der Erstattung der Bestattungskosten;
- der Entschädigung für den wirtschaftlichen und immateriellen Schaden der Begünstigten, der sich aus dem Tod des Versicherten ergibt.

Sollte der Versicherte an den Folgen des Unfalls sterben, werden etwaige bereits im Rahmen einer Invaliditätsleistung gezahlte Beträge von der im Todesfall fälligen Entschädigung abgezogen.

3.1.4 Ausschlüsse

Folgende Fälle sind im Rahmen der Option „Radfahrerschutz“ niemals versichert:

- die Ausschlussgründe, die auch für die Basisversicherung gelten (siehe Punkt 2.4);
- Krankheiten (einschließlich Herz-Kreislauf- und zerebrovaskulärer Erkrankungen, Sehnen- und Muskelerkrankungen, Bandscheiben- und rheumatischer Erkrankungen sowie Hernien jeglicher Art), deren Folgen und Nachwirkungen, es sei denn, diese Krankheiten sind eine direkte Folge des versicherten Unfalls;
- Unfälle, die während eines Kriegs, eines Bürgerkriegs oder ähnlicher Ereignisse eintreten und auf diese Umstände zurückzuführen sind;
- die Folgen eines Unfalls, der von einem Begünstigten vorsätzlich oder mit dessen Beihilfe herbeigeführt wurde. Nur der beteiligte oder mitschuldige Begünstigte ist von der Entschädigung ausgeschlossen;
- Schäden, bei denen wir feststellen, dass sie auf die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen für den Fahrer und/oder die Mitfahrenden zurückzuführen sind, insbesondere das Tragen eines Helms (Artikel 36 des K.E. vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr).

3.1.5 Haftung von Dritten

Falls es keinen haftbaren Dritten gibt und Sie Opfer eines Schadensfalls sind, für den kein Regress geltend gemacht werden kann, zahlen wir die vorgesehenen Entschädigungen aus, abzüglich der Entschädigungsleistungen, die vom Arbeitgeber, der Krankenkasse, einer anderen Einrichtung oder einem anderen Versicherer gezahlt wurden.

Sollten Sie hingegen Opfer eines Schadensfalls sein, für den vollständig oder teilweise ein Regressanspruch gegen einen haftbaren Dritten, dessen Versicherer oder einen Gemeinsamen Garantiefonds geltend gemacht werden kann, strecken wir die im Rahmen der Versicherung vorgesehenen Entschädigungszahlungen vor, abzüglich der Entschädigungsleistungen, die vom Arbeitgeber, der Krankenkasse, einer anderen Einrichtung oder einem anderen Versicherer gezahlt wurden. Wir treten von Rechts wegen in Höhe aller geleisteten Zahlungen in Ihre Rechte ein.

4 FAMILIENHAFTPFLICHT

Falls Sie noch keine Familienhaftpflichtversicherung haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, diese bei unserer Versicherungsgesellschaft zusammen mit unserer move123-Versicherung abzuschließen.

Unsere Familienhaftpflichtversicherung entspricht den einschlägigen Bestimmungen der belgischen Gesetzgebung. Diese Versicherung unterliegt dem belgischen Recht, insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Wir versichern Sie weltweit, wenn Sie für Schäden haftbar gemacht werden, die Dritten im privaten Rahmen und außerhalb eines Vertrags entstanden sind und für die Schadensersatz geleistet werden muss, weil Sie gemäß Buch 6 des Zivilgesetzbuchs haftbar sind.

Wir versichern Sie auch, wenn in privatem Rahmen Ihre außervertragliche Haftung auf der Grundlage ausländischer Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, die dem belgischen Recht entsprechen.

Für unsere Leistungen pro Schadensfall gelten die nachstehend genannten Höchstbeträge:

- Personenschäden durch Körperverletzung bis zu einem Betrag von 24.763.874,96 EUR
- Sachschäden bis zu einem Betrag von 7.131.995,99 EUR

Diese Beträge werden automatisch entsprechend dem Verhältnis zwischen:

- dem Verbraucherpreisindex des Monats vor Eintritt des Schadensfalls und
- dem Index vom Mai 2018, d. h. 249,70 (auf Basis von 100 im Jahr 1981), angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass Vergleichsvereinbarungen mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche, außergerichtliche oder verwaltungsrechtliche Geldbußen sowie die Kosten für Strafverfolgungsmaßnahmen nicht zu unseren Lasten gehen.

Für Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 258,70 EUR inkl. MwSt. Dieser Betrag wird automatisch entsprechend dem Verhältnis zwischen:

- dem Verbraucherpreisindex des Monats vor Eintritt des Schadensfalls und
- dem Index vom Mai 2018, d. h. 249,70 (auf Basis von 100 im Jahr 1981), angepasst.

4.2 Allgemeine Ausschlüsse der Familienhaftpflichtversicherung

Nicht gedeckt sind:

- die persönliche Haftpflicht eines Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schadensfälle, die auf einen der folgenden Fälle grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind: Trunkenheit oder ein vergleichbarer Rauschzustand aufgrund des Konsums anderer Substanzen als alkoholischer Getränke, Gewalttaten gegen Personen;
- die persönliche Haftpflicht eines Versicherten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat:
    - für vorsätzliche Schadensfälle;
    - für terroristische Handlungen. Unter Terrorismus versteht man eine im Untergrund organisierte Handlung oder Androhung einer Handlung zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken, die einzeln oder in der Gruppe ausgeführt wird und sich gegen Personen richtet oder den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder vollständig zerstört, sei es, um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf Behörden auszuüben, sei es, um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Einrichtung oder eines Unternehmens zu behindern;
- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die sich in Ihrer Obhut befinden, mit Ausnahme der in den Punkten 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3 genannten Schäden;
- Schäden oder die Verschlimmerung von Schäden, die durch die Veränderung der Kernstruktur des Atoms, durch nukleare oder radioaktive Stoffe oder durch sonstige Quellen ionisierender Strahlung verursacht werden;
- Schäden, die sich aus einer zivilrechtlichen Haftpflicht ergeben, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht, mit Ausnahme der in Punkt 4.3.1 genannten Schäden und der Schäden, die in der Eigenschaft als Freiwilliger im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen verursacht wurden;
- Schäden, die auf eine schleichende Umweltverschmutzung zurückzuführen sind (gemäß Artikel 3.101 des Zivilgesetzbuchs).
- Schäden, die durch kollektive Gewalttaten, Unruhen, Sabotage, Volksaufstände, Arbeitskonflikte oder Terrorismus verursacht werden.

4.3 Deckung

4.3.1 Fahrten und Verkehrsmittel

Wir versichern Sie gegen Schäden, die Sie (auch als Mitfahrer) im Rahmen Ihrer privaten oder beruflichen Fahrten mit motorisierten Fahrzeugen – auch solche ohne Eigenantrieb – verursachen, innerhalb der folgenden Grenzen:

- für Schäden, die durch elektrische Rollstühle für Menschen mit eingeschränkter Mobilität verursacht werden, sofern deren Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h begrenzt ist;
- für Schäden, die durch Elektrofahrräder mit maximal 3 Rädern verursacht werden, die mit einem nicht autonomen Hilfsantrieb ausgestattet sind, dessen Hauptzweck darin besteht, das Treten zu unterstützen, und dessen Höchstgeschwindigkeit auf 45 km/h begrenzt ist;
- für Schäden, die durch Elektrofahrräder mit maximal 3 Rädern verursacht werden, die mit einem Eigenantrieb ausgestattet sind, dessen Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h begrenzt ist;
- für Schäden, die durch motorisierte Fortbewegungsmittel (wie Monowheels, Segways, E-Scooter, Hoverboards usw.) verursacht werden, sofern deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht überschreitet, mit Ausnahme von Mopeds der Klassen A und B;
- für Schäden, die durch motorbetriebene Geräte verursacht werden, die zu privaten Zwecken auf einem Privatgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung verwendet werden.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen auch Versicherungsschutz:

- für Personenschäden, die einem Dritten (im Sinne dieses Vertrags) beim gesetzeskonformen Führen eines Ihnen gelegentlich anvertrauten Kraftfahrzeugs entstehen, sofern dieser Dritte vom Versicherungsschutz des für dieses Fahrzeug geltenden Kfz-Versicherungsvertrags ausgeschlossen ist. Dieser Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das Ihnen anvertraute Fahrzeug ohne Ihr Wissen nicht versichert ist und der Geschädigte keinen Anspruch auf Leistungen eines Pflichtversicherers erheben kann;
- für Schäden, die von einem Versicherten verursacht werden, der ein der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegendes Kraftfahrzeug oder ein Schienenfahrzeug bewegt, manövriert oder fährt, ohne das dafür gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter zu haben und ohne Wissen seiner Eltern oder der Personen, die für ihn sorgeberechtigt sind.

Sachschäden an dem von einem Dritten ausgeliehenen Fahrzeug sind darüber hinaus versichert, wenn das Fahrzeug ohne Wissen seines Halters genutzt wurde.

Mögliche Rechtsmittel gemäß dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge

Sind wir nach dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge gegenüber den geschädigten Personen haftbar, so steht uns – unbeschadet aller anderen ihnen möglicherweise zustehenden Rechtsmittel – ein Regressanspruch in den nachstehend genannten Fällen und gegen die nachstehend genannten Personen zu.

Der Regress bezieht sich in erster Linie auf die Entschädigungen, zu deren Zahlung wir verpflichtet sind, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Er wird vollständig geltend gemacht, sofern die vorgenannten Beträge insgesamt 10.411,53 EUR nicht übersteigen. Er wird jedoch nur bis zur Hälfte der genannten Beträge geltend gemacht, wenn diese 10.411,53 EUR übersteigen, wobei ein Mindestbetrag von 10.411,53 EUR und ein Höchstbetrag von 30.986,69 EUR gilt.

Wir haben ein Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer, falls der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz aufgrund der Nichtzahlung der Versicherungsprämie ausgesetzt wird.

Wir haben ein Regressrecht gegenüber dem Versicherten, der den Schaden verursacht hat:

- mindestens 16 Jahre alt ist und den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Dieser Regress wird vollständig geltend gemacht und unterliegt nicht der oben genannten Begrenzung;
- mindestens 18 Jahre alt ist und den Schaden aufgrund eines der folgenden Fälle grober Fahrlässigkeit verursacht hat: Fahren unter Alkoholeinfluss oder in einem ähnlichen Zustand, der durch den Konsum anderer Substanzen als alkoholischer Getränke verursacht wurde.

Wir haben ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, in Höhe des jeweiligen Haftungsanteils, soweit wir unsere Leistungen gemäß dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag hätten verweigern oder kürzen können, wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls das Fahrzeug von einer Person geführt wurde, die keinen Führerschein besitzt, oder von einer Person, der die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Das Regressrecht gilt jedoch nicht, wenn die Person, die das Fahrzeug im Ausland führt, die in den vor Ort geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen für das Führen des Fahrzeugs eingehalten hat und in Belgien nicht von einem laufenden Führerscheinentzug betroffen ist.

Ausschlüsse

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden, die verursacht wurden:

- durch Kraftfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Hilfsantrieb mit Ausnahme der in Punkt 1.3 genannten Fahrzeuge;

- durch die Nutzung von Jetskis sowie von Luftfahrzeugen (d. h. motorisierte oder angetriebene Luftfahrzeuge, die für den Transport von Personen oder Gütern auf dem Luftweg bestimmt sind), die Ihnen gehören oder die Sie mieten oder nutzen, unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 4.3.4.

4.3.2 Tiere

Wir versichern Sie gegen Schäden, die verursacht werden:

- durch Tiere, für die Sie außerhalb jeglicher beruflicher Tätigkeit die Obhut tragen (Wachhunde, die zur Bewachung von gewerblich genutzten Gebäuden eingesetzt werden, sind versichert);
- an Tieren, die Dritten gehören, und die sich außerhalb jeglicher beruflicher Tätigkeit in Ihrer Obhut befinden;
- durch Reitpferde, Ponys und Zugpferde, deren Eigentümer, Halter oder Aufseher Sie sind. Der Versicherungsschutz gilt für 5 Reitpferde, deren Eigentümer Sie sind, oder für eine größere Anzahl, sofern diese in den Besonderen Bedingungen angegeben ist.

Darüber hinaus decken wir Schäden ab, die entstehen:

- wenn Sie mit den versicherten Pferden oder Pferdegespannen außerberuflich an Reitwettbewerben (Rennen, Springreiten, Dressurwettbewerbe) sowie an deren Vorbereitung teilnehmen;
- beim unentgeltlichen Transport mit den versicherten Gespannen, wobei die Anzahl der beförderten Personen die Beförderungskapazität des jeweiligen Gespanns nicht überschreiten darf;
- durch die beförderten Gegenstände oder deren Herabfallen.

Ausschlüsse

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden:

- die durch Wild oder Wildtiere – gezähmt oder nicht – verursacht wurden, mit Ausnahme von Hirschen;
- verursacht von einem unter 14-jährigen Beauftragten des Versicherten, wenn dieser ohne Begleitung von einem Erwachsenen Tiere oder Gespanne auf öffentlichen Straßen führt;
- die darauf zurückzuführen sind, dass Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen verkehren, nicht mit den in der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
- an transportierten Gegenständen und Gütern.

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz sich auf die persönliche Haftung der Beauftragten erweitert, wenn diese die Tiere und Fahrzeuge für Ihre private Zwecke nutzen oder die Obhut dafür übernehmen.

4.3.3 Immobilien und deren Inhalt

Wir versichern Sie gegen Schäden, die verursacht werden:

- durch Gebäude und deren Inhalt, deren Eigentümer oder Mieter Sie für Ihren persönlichen Gebrauch sind, mit Ausnahme von Gebäuden, die zur Lagerung oder zum Verkauf von Waren genutzt werden;
- durch einen auf 3 Räume begrenzten Teil einer in Belgien gelegenen versicherten Immobilie, der von einem Versicherten zur Ausübung eines freien Berufs oder einer gewerblichen Tätigkeit ohne Lagerung oder Verkauf von Waren genutzt wird;
- durch einen Teil einer versicherten Immobilie, deren Eigentümer ein Versicherter ist und die an einen Dritten vermietet oder einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, sofern die Gesamtzahl der vermieteten Teile 3 Wohnungen, mit oder ohne Garage, nicht übersteigt;

- durch Gärten und Grundstücke, deren Gesamtfläche 10 ha nicht überschreitet;
- während eines vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalts zu privaten oder beruflichen Zwecken in einem Hotel oder einer Unterkunft, deren Leistungen dem Mindeststandard eines Hotels entsprechen;
- im Krankenhauszimmer, sofern ein Versicherter stationär behandelt wird.

Ausschlüsse

Wir leisten keine Entschädigung für:

- Schäden, die durch ein im Bau, Wiederaufbau oder Umbau (einschließlich Anbau) befindliche Gebäude verursacht werden, wenn diese Arbeiten die Stabilität des versicherten Gebäudes oder der auf den an das versicherte Grundstück angrenzenden Grundstücken befindlichen Gebäuden gefährden;
- Sachschäden, die durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes verursacht werden, der in einem durch diesen Vertrag versicherten Gebäude entstanden ist oder von diesem übergegriffen hat, und für die Sie gemäß Buch 6 des Zivilgesetzbuchs haftbar sind.

4.3.4 Sport- und Freizeitaktivitäten

Wir versichern Sie gegen Schäden, die verursacht werden durch:

- die Ausübung von Sport- oder Freizeitaktivitäten;
- die Nutzung von Modellflugzeugen (einschließlich Drohnen mit einer maximalen Startmasse von weniger als 150 kg) ausschließlich zu Sport- oder Freizeitzwecken, sofern sie nicht in einem Umkreis von 3 km um zivile und militärische Flughäfen oder Flugplätze fliegen und nicht über Industrieanlagen, Gefängnissen, LNG-Terminals, Kernkraftwerken oder einer öffentlichen Versammlung von Menschen im Freien fliegen;
- versicherte Kinder im Rahmen von Dienstleistungen, auch wenn diese vergütet werden.

Ausschlüsse

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden, die durch die Ausübung der Jagd entstehen.

4.3.5 Bezahlte Kinderbetreuung

Wir versichern Ihre vertragliche und außervertragliche Haftung, wenn Sie gegen Entgelt die Betreuung von maximal 5 Kindern Dritter übernehmen.

Wir versichern Sie sowohl gegen Schäden, die von den betreuten Kindern verursacht werden, als auch gegen Schäden, die den betreuten Kindern zugefügt werden.

4.3.6 Sharing Economy

Im Rahmen der Sharing Economy gelten außervertragliche Schäden, die Sie Dritten bei der Erbringung von Dienstleistungen zufügen, für die Sie Einnahmen erzielen, als privatrechtlich, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Dienstleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Vereinbarungen erbracht, die über eine zugelassene elektronische Plattform geschlossen oder von einer öffentlichen Behörde organisiert wurden;
- die für die erbrachten Dienstleistungen erzielten Einnahmen übersteigen 5.100 EUR pro Steuerzeitraum nicht. Diese Obergrenze von 5.100 EUR (Steuerjahr 2018) basiert auf dem Grundbetrag von 3.255 EUR (Art. 37bis §2 EStGB 92), der jährlich gemäß der automatischen Indexierung der Einkommensteuer angepasst wird;
- Die Dienstleistungen werden ausschließlich von und für Privatpersonen erbracht, die nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln.

Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Bestimmungen unter Punkt 4.3.5 zur bezahlten Kinderbetreuung unberührt.

4.3.7 Ehrenamtliche Unterstützung durch Dritte

Wir versichern Sie gegen Schäden, die einem Dritten entstehen, der im Rahmen Ihres Privatlebens und im Falle einer unmittelbaren Gefahr unentgeltlich und nicht beruflich an Ihrer Rettung und/oder der Rettung Ihrer versicherten Sachen mitgewirkt hat.

Diese Deckung gilt auch dann, wenn Sie gegenüber dem geschädigten Dritten nicht haftbar sind. Wir werden tätig, sofern die geschädigte Person keine Entschädigung von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle erhalten kann.

5 RECHTSSCHUTZ

Unsere Rechtsschutzversicherung entspricht den einschlägigen Bestimmungen der belgischen Gesetzgebung. Ihr Vertrag unterliegt dem belgischen Recht, insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist FOYER ASSURANCES S.A. Er darf diese Daten an Dritte weitergeben, sofern die in Artikel 300 des geänderten Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor festgelegten Bedingungen eingehalten werden, in dem das Berufsgeheimnis im Versicherungswesen verankert ist.

Die Aufbewahrungsfrist für diese Daten ist auf die Laufzeit des Versicherungsvertrags sowie auf den Zeitraum beschränkt, in dem die Aufbewahrung der Daten erforderlich ist, damit Foyer Assurances S.A. ihren Verpflichtungen im Hinblick auf Verjährungsfristen oder andere gesetzliche Verpflichtungen nachkommen kann.

Für den Rechtsschutz ist ihr Versicherer FOYER ASSURANCES S.A. mit Gesellschaftssitz in 12, rue Léon Laval, 3372 Leudelingen im Großherzogtum Luxemburg. Foyer ASSURANCES S.A. hat die Schadensbearbeitung übertragen an ARAG S.E. – Niederlassung Belgien (Avenue des Arts 56, B-1000 Brüssel). Zu diesem Zweck ermächtigen der Versicherungsnehmer sowie der Versicherte FOYER ASSURANCES SA und ARAG S.E. – Niederlassung Belgien dazu, sich alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen gegenseitig zu übermitteln.

5.1.1 Versicherte Risiken und Versicherungssummen

Zivilklage	75.000 EUR
Strafverteidigung	75.000 EUR
Zahlungsunfähigkeit Dritter	20.000 EUR
Strafkaution	20.000 EUR
Unterstützung bei Schadensersatzansprüchen	400 EUR
Vorschuss	20.000 EUR

5.1.2 Übersicht über die versicherten Risiken

Zivilklage

Von Ihnen gegen einen oder mehrere Dritte(n) erhobene Schadensersatzklagen, die auf einer außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beruhen.

Wir unterstützen Sie auch dabei, Ihre Ansprüche gegenüber dem „Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten“ geltend zu machen.

Strafverteidigung

Ihre Verteidigung, wenn Sie wegen Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und/oder Vorschriften strafrechtlich verfolgt werden, sowie ein Begnadigungsgesuch pro Versicherungsfall, falls Sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Straftaten und korrektionalisierte Straftaten; bei allen anderen vorsätzlichen Verstößen wird Ihnen der Versicherungsschutz nur gewährt, sofern Sie durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil freigesprochen werden.

Zahlungsunfähigkeit Dritter

Unser Versicherungsschutz gilt, wenn Sie aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines haftenden Dritten die Entschädigung, die Ihnen im Rahmen eines unter „Zivilklage“ gedeckten Versicherungsfalls durch einen Gerichtsbeschluss zugesprochen wurde, nicht einziehen können, auch nicht über eine Zwangsvollstreckung.

Diese Deckung gilt nicht bei Diebstahl, versuchten Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus.

Strafkaution

Sollten Sie in einen Unfall verwickelt sein, der durch diesen Vertrag gedeckt ist, leisten wir Ihnen bis zur Höhe des in den Versicherungsbedingungen festgelegten Betrags die von den örtlichen Behörden geforderte Strafkaution als Vorschuss, um Ihre Freilassung zu gewährleisten, falls Sie in Untersuchungshaft genommen werden, oder – falls keine Inhaftierung vorliegt – um Ihren Freilassungsstatus aufrechtzuerhalten.

Wenn Sie die Strafkaution selbst bezahlt haben, erstatten wir Ihnen den Betrag.

Sobald die Kaution freigegeben ist, verpflichten Sie sich, die notwendigen Schritte zur Erstattung einzuleiten und uns den Betrag innerhalb von 15 Tagen nach der Erstattung durch die Behörden zurückzuzahlen. Ist die Kaution nicht rückforderbar (beispielsweise weil sie gepfändet wurde oder ganz oder teilweise zur Begleichung einer Geldstrafe, eines Strafvergleichs oder der Gerichtskosten des Strafverfahrens verwendet wurde), haben Sie uns den Wert auf unsere erste Aufforderung hin und innerhalb von 15 Tagen nach dieser Aufforderung zu erstatten.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen werden auf den Betrag der Kaution die in Belgien geltenden gesetzlichen Zinsen aufgeschlagen.

Unterstützung bei Schadensersatzansprüchen

Wenn Sie Opfer eines Unfalls sind, der durch diesen Vertrag gedeckt ist, strecken wir Ihnen die vertragliche oder gesetzliche Selbstbeteiligung vor, die zu Lasten eines eindeutig identifizierten Dritten geht, dessen vollständige Haftung feststeht, unter der Voraussetzung, dass:

- die Selbstbeteiligung höchstens 400 EUR inkl. MwSt. beträgt;
- der haftende Dritte durch eine Haftpflichtversicherung (z. B. Familien-, Betriebs- oder Gebäudehaftpflichtversicherung) gedeckt ist oder eine öffentliche Stelle rechtlich an seine Stelle tritt und der Haftpflichtversicherer oder die an seine Stelle tretende öffentliche Stelle eine endgültige, von Ihnen akzeptierte Entschädigungsquittung ausgestellt hat.

Wir treten in Ihre Ansprüche gegen den haftenden Dritten in Höhe des gezahlten Vorschusses ein. Sie verpflichten sich, uns über die Zahlung der Selbstbeteiligung, die Sie direkt vom haftenden Dritten erhalten, zu informieren und uns den entsprechenden Betrag zu erstatten, falls wir Ihnen diesen vorgestreckt haben.

Vorschuss

Bei einem Versicherungsfall in Europa oder in einem Land am Mittelmeer, der durch diesen Vertrag gedeckt ist, und sofern ein Dritter einem oder mehreren Versicherten einen Schaden zugefügt hat, für den er unbestreitbar die volle Haftung trägt, und sofern sein Versicherer seine Zustimmung zur Entschädigung erteilt hat, leisten wir auf einfache Anfrage und bis zur Höhe des in den Versicherungsbedingungen festgelegten Betrags den unbestrittenen Schadensbetrag ohne Zinsen.

Dieser Betrag wird unter Berücksichtigung der geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften wie folgt festgelegt:

- bei Sachschäden: der durch ein Gutachten festgelegte Betrag (ohne Arbeitsausfall, Wertminderung usw.);
- bei Personenschäden: der auf der von der Versicherung des haftenden Dritten ausgestellten Entschädigungsquittung angegebene Betrag.

Durch die Zahlung des Vorschusses gehen die Ansprüche des Versicherten gegenüber dem haftenden Dritten und dessen Versicherungsgesellschaft auf uns über.

Sollte es uns nicht gelingen, den Vorschussbetrag einzutreiben, oder sollte der Vorschuss zu Unrecht gezahlt worden sein, verpflichtet sich der Versicherte, uns den Betrag zu erstatten. Die Vorschussleistung gilt nicht bei Diebstahl, versuchten Diebstahl, Einbruch, Gewalttaten oder Vandalismus.

5.1.3 Geografischer Geltungsbereich

Die Deckung gilt für Versicherungsfälle, die sich weltweit ereignen.

Für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Ihrer Eigenschaft als Eigentümer und/oder Bewohner Ihres derzeitigen und/oder zukünftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes sowie für den Vorschuss gilt der Versicherungsschutz für Fälle, die sich in Europa oder in den Anrainerstaaten des Mittelmeers ereignen.

5.1.4 Allgemeine Ausschlüsse der Rechtsschutzversicherung

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle im Zusammenhang mit zivilen und politischen Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, an denen Sie aktiv teilgenommen haben:

- das Gesellschafts- und Vereinsrecht;
- Kriegshandlungen, an denen Sie aktiv teilgenommen haben;
- Massenentlassungen;
- Naturkatastrophen und katastrophale Auswirkungen der Kernenergie;
- ehelicher Güterstand, Erbrecht, Schenkungen unter Lebenden und Testamente;
- geistige Eigentumsrechte;
- dingliche Rechte;
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- Steuerrecht.

Der Rechtsschutz ist in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Verwahrer oder Fahrer von Fahrzeugen ausgeschlossen. Als Fahrzeuge gelten alle Kraftfahrzeuge, die sich zu Lande, zu Wasser oder in der Luft fortbewegen, sowie Anhänger und Wohnwagen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Versicherungsfälle, die sich beziehen auf:

- jeden mit uns abgeschlossenen Vertrag;
- Kapitalanlagen, den Besitz von Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Beteiligungen im Wert von mehr als 25.000 EUR sowie auf Immobilieninvestitionen;
- andere Immobilien als Ihren derzeitigen und/oder zukünftigen Haupt- oder Zweitwohnsitz;
- Verpfändung, Vorzugsrechte und Hypotheken;
- Kautionen, Bürgschaft und Schuldenübernahme.

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle im Bereich des Arbeitsrechts, des Sozialrechts oder des Sozialstrafrechts, es sei denn, Sie sind Arbeitgeber von Hauspersonal.

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle, die in die Zuständigkeit des Staatsrats, internationaler oder supranationaler Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofs fallen.

Ausgeschlossen ist die Verteidigung rechtlicher Interessen, die sich aus Rechten und/oder Pflichten ergeben, die nach Eintritt des Versicherungsfalls auf Sie übertragen wurden. Gleiches gilt für Rechte Dritter, die Sie in eigenem Namen geltend machen.

5.1.5 Versicherungsfälle und Umfang des Versicherungsschutzes

Im Falle eines Rechtsstreits, der den oben in Ziffer 5.1.2 genannten versicherten Risiken entspricht, machen wir Ihre Rechte als Beklagter oder Kläger geltend und ergreifen wir die unter Ziffer 5.1.6 beschriebenen Maßnahmen.

Sind mehrere Versicherte desselben Vertrags an ein und demselben Versicherungsfall beteiligt, wird diesen Versicherten eine einzige Höchstsumme für die Kostenübernahme gewährt. Führt ein und dieselbe Ursache innerhalb desselben versicherten Risikos zu mehreren Klagen, wird eine einzige Höchstsumme für die Kostenübernahme gewährt.

5.1.6 Versicherte Leistungen und Modalitäten der Kostenübernahme

Im Schadensfall setzen wir alle erforderlichen Mittel ein, um eine gütliche, gerichtliche, außergerichtliche oder behördliche Lösung zu finden, und übernehmen gegebenenfalls:

- die Kosten, die durch die Bearbeitung des Falls durch uns entstehen, ohne dass diese Kosten auf die Versicherungssummen angerechnet werden;
- die Kosten, Auslagen und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und allen anderen Personen, die über die nach dem für das Verfahren geltenden Recht erforderlichen Qualifikationen verfügen;
- die Ihnen auferlegten Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren; die Kosten und Honorare aller Sachverständigen oder technischen Berater, die von uns oder von Ihrem Rechtsanwalt mit unserer Zustimmung beauftragt wurden;
- die Kosten und Honorare eines Mediators, die zu Ihren Lasten gehen;
- die Kosten und Honorare eines Schiedsrichters, die zu Ihren Lasten gehen;
- die Vollstreckungskosten;
- die Kosten für die Übersetzung von Unterlagen (mit Ausnahme von Verfahrensunterlagen wie Anträgen, Schriftsätzen usw.) im Falle eines Gerichtsverfahrens, sofern diese Übersetzung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Alle diese Kosten werden direkt an die Dienstleister beglichen, ohne dass Sie diese vorstrecken müssen, es sei denn, Sie sind umsatzsteuerpflichtig und können die Umsatzsteuer ganz oder teilweise zurückfordern; in diesem Fall gehen die Kosten bis zur Höhe des von Ihnen rückforderbaren Betrags zu Ihren Lasten.

Wir übernehmen weder Bußgelder und Strafzahlungen noch die Ihnen auferlegten Beiträge zum Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten noch – im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung – die Beiträge zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand.

Wir treten in Ihre Ansprüche gegen Dritte ein, um alle von uns vorgestreckten Kosten und Honorare erstattet zu bekommen. Wir behalten uns das Recht vor, soweit dies möglich ist, die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Sachverständigen oder sonstigen Personen, die über die nach dem für das Verfahren geltenden Recht erforderliche Qualifikation verfügen, zurückzufordern. Als Versicherer, der die Verfahrenskosten, die Auslagen und die Gerichtskosten einschließlich der Prozessentschädigung trägt, stehen uns diese zu. Jede Maßnahme, die dazu führen würde, dass unsere Möglichkeit zur Rückforderung der oben genannten Kosten eingeschränkt oder aufgehoben wird, muss uns vorab zur Zustimmung vorgelegt werden. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Leistung um den Betrag der nicht zurückerhaltenen Kosten zu kürzen oder von Ihnen eine Rückerstattung dieser Kosten zu verlangen.

Versicherungssummen und Modalitäten der Kostenübernahme:

Unsere finanziellen Leistungen erbringen wir bis zur Höhe der in Ziffer 5.1.1 genannten Beträge pro Versicherungsfall. Sind mindestens fünf unserer Versicherten aus unterschiedlichen Verträgen an einem Versicherungsfall beteiligt, der für diese Versicherten die Einleitung eines Rechtsmittels gegen dieselbe(n) Partei(en) aufgrund desselben oder eines ähnlichen Sachverhalts zur Folge hat oder haben kann, so ist unsere Leistung zugunsten aller dieser Versicherten gemeinsam hinsichtlich der externen Kosten auf das Fünffache des Betrags begrenzt, der dem Höchstbetrag der Leistung entspricht. Dieser gemeinsame Höchstbetrag für die Leistung wird auf die Versicherten aufgeteilt. Wird dieser gemeinsame Höchstbetrag erreicht, wird unsere Leistung pro Versicherten anteilig berechnet. Haben wir einem oder mehreren Versicherten in gutem Glauben einen Betrag gezahlt, der über den ihnen zustehenden Anteil hinausgeht, ohne Kenntnis von anderen möglichen Ansprüchen anderer unserer Versicherten zu haben, so können diese anderen Versicherten unsere Leistung nur bis zur Höhe der gegebenenfalls noch verfügbaren Summe geltend machen. Darüber hinaus sind in jedem Fall Sammelklagen einer Gruppe von 10 oder mehr Personen ausgeschlossen, die darauf abzielen, eine gemeinsame Beeinträchtigung im Zusammenhang mit demselben auslösenden Sachverhalt zu unterbinden und den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

Generell gilt: Wenn wir der Ansicht sind, dass die von uns zu tragenden Kosten und/oder Honorare nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den branchenüblichen Gepflogenheiten entsprechen, verpflichten Sie sich, auf unser Verlangen hin, oder ermächtigen Sie uns von Rechts wegen, bei den zuständigen Stellen eine Festsetzung der Kosten und/oder Honorare zu beantragen. Sie erlauben uns, jederzeit anzumerken, was nach unserer Ansicht notwendig ist, und verpflichten sich, ohne unsere vorherige Zustimmung keine Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise in Bezug auf eine Vergütungsvereinbarung mit einem Dienstleister oder eine Zahlung Ihrerseits ohne unsere Zustimmung). Wenn Sie direkt eine Rechnung erhalten, verpflichten Sie sich, diese so schnell wie möglich an uns weiterzuleiten, und darauf zu verzichten, ohne unsere vorherige Zustimmung Stellung zu beziehen oder Maßnahmen zu ergreifen. Wenn Sie diese Vorgaben einhalten und im Rahmen einer Anfechtung zusätzliche Kosten anfallen, übernehmen wir diese Kosten vollständig, ohne dass sie auf Ihre maximale Deckungssumme angerechnet werden.

5.1.7 Zeitpunkt, zu dem wir prüfen, ob Ihnen die Versicherungsleistungen zustehen

Unsere Leistungen stehen Ihnen zu, sofern Ihre Versicherung zu dem nachstehend angegebenen Zeitpunkt in Kraft ist:

- im Falle eines Schadensersatzanspruchs aus außervertraglicher Haftung: zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensauslösenden Ereignisses;
- in allen anderen Fällen: zum Zeitpunkt, zu dem der Versicherte, die Gegenpartei oder ein Dritter mit der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift begonnen hat oder davon ausgegangen werden kann, dass er damit begonnen hat. Unser Versicherungsschutz wird Ihnen jedoch nicht gewährt, wenn wir nachweisen können, dass Sie bei Vertragsabschluss von den Tatsachen, die Ihren Antrag auf Unterstützung begründen, Kenntnis hatten oder vernünftigerweise hätten Kenntnis haben müssen.

5.1.8 Vorgehensweise zur Inanspruchnahme der Leistungen

Tritt ein Versicherungsfall ein und machen Sie Anspruch auf Versicherungsschutz geltend, müssen Sie uns so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnisnahme des Versicherungsfalls oder nach Ablauf des Vertrags, schriftlich und unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen.

Außer in dringenden Fällen müssen Sie sich vor jeder Entscheidung mit uns abstimmen und uns alle angeforderten Informationen und Unterlagen zum Versicherungsfall übermitteln.

Sie müssen außerdem alle Maßnahmen, die Kosten verursachen könnten, mit uns abstimmen und uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden halten.

Falls Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen und uns dadurch ein Schaden entsteht, sind wir berechtigt, eine Minderung unserer Leistung in Höhe des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

5.1.9 Schadensregulierung

Sobald Sie einen Versicherungsanspruch geltend machen, leiten wir für Sie die notwendigen Schritte ein, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Jeder Vorschlag bedarf jedoch Ihrer vorherigen Zustimmung. Wir unterstützen Sie auch bei der Bewertung der zu ergreifenden Maßnahmen. Wir übernehmen keine Kosten und Honorare für einen von Ihnen eigenmächtig beauftragten Rechtsanwalt, es sei denn, es liegt ein dringender Notfall vor oder wir haben zuvor unsere Zustimmung erteilt. Sollten wir auch Ihren Gegner versichern, steht es Ihnen ebenfalls frei, einen Anwalt oder eine andere Person zu wählen, die über die nach dem für das Verfahren geltenden Recht erforderlichen Qualifikationen verfügt; das gilt auch für das Erreichen einer gütlichen Einigung.

Muss ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren eingeleitet werden, steht es dem Versicherten frei, zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu wählen, die über die nach dem für das Verfahren geltenden Recht erforderlichen Qualifikationen verfügt. Im Falle eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder eines anderen anerkannten außergerichtlichen Verfahrens zur Streitbeilegung steht es dem Versicherten frei, eine Person, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und zu diesem Zweck bestellt wurde, zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung seiner Interessen auszuwählen. Wenn Sie sich für einen Anwalt entscheiden, der nicht bei einer Anwaltskammer des Landes zugelassen ist, in dem der Fall verhandelt wird, gehen die dadurch entstehenden zusätzlichen Honorare und Kosten zu Ihren Lasten. Sollten Sie den Anwalt wechseln, übernehmen wir nur die Kosten und Honorare, die bei der Beauftragung eines einzigen Anwalts angefallen wären, es sei denn, der Wechsel ist auf Umstände zurückzuführen, die außerhalb Ihrer Kontrolle liegen.

Außerdem haben Sie die freie Wahl eines Sachverständigen, eines Gegensachverständigen oder eines technischen Beraters.

Sollten Sie einen Sachverständigen, einen Gegensachverständigen oder einen technischen Berater hinzuziehen, der seinen Wohnsitz außerhalb des Landes hat, in dem der Auftrag ausgeführt werden soll, gehen die daraus resultierenden zusätzlichen Honorare und Kosten zu Ihren Lasten. Sollten Sie den Sachverständigen, den Gegensachverständigen oder den technischen Berater wechseln, übernehmen wir nur die Kosten und Honorare, die bei der Beauftragung eines einzigen Sachverständigen, Gegensachverständigen oder technischen Beraters angefallen wären, es sei denn, der Wechsel ist auf Umstände zurückzuführen, die außerhalb Ihrer Kontrolle liegen.

Wir können uns weigern, die Kosten zu übernehmen, die sich aus Gerichtsverfahren oder der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln ergeben:

- wenn uns Ihre Sichtweise unbegründet erscheint oder sie keine hinreichenden Erfolgsaussichten bietet;
- wenn Sie einen angemessenen Vorschlag für eine gütliche Einigung abgelehnt haben.

Sollte es zwischen Ihnen und uns zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich eines dieser Punkte kommen, können Sie sich an den Rechtsanwalt wenden, der den Fall bereits betreut, oder, falls dies nicht möglich ist, an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Sollte er unsere Sichtweise bestätigen, tragen Sie die Hälfte der Kosten und Honorare für die Beratung. Sollten Sie das Verfahren fortsetzen, erstatten wir Ihnen die Kosten und Honorare für die Beratung, die zu Ihren Lasten gegangen sind, sowie die mit dem Verfahren verbundenen Kosten, falls Sie schließlich ein besseres Ergebnis erzielen, als Sie es erzielt hätten, wenn Sie unserer Einschätzung gefolgt wären.

Sollte er Ihre Sichtweise bestätigen, gewähren wir Ihnen unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare für die Beratung. Wenn Sie einen Anwalt beauftragen, um sich zu verteidigen, sich vertreten zu lassen oder Ihre Interessen zu wahren, steht es Ihnen frei, diesen selbst auszuwählen. Es steht Ihnen außerdem frei, einen Anwalt zu wählen, der Ihre Interessen vertritt, sobald ein Interessenkonflikt auftritt.

In jedem Fall müssen Sie sich an unsere Anweisungen halten, was das Erscheinen zu den Verhandlungsterminen, die Einlegung von Einsprüchen oder Berufungen sowie alle Maßnahmen betrifft, die für einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu ergreifen sind. Sie verpflichten sich außerdem, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, uns alle notwendigen Vollmachten zu erteilen und uns alle Mitteilungen, Aufforderungsschreiben, Vorladungen usw. im Zusammenhang mit dem Schadensfall unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

5.1.10 Rechte zwischen Versicherten

Sie als Versicherungsnehmer haben das Recht zu entscheiden, ob eine andere durch Ihren Vertrag versicherte Person Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat oder nicht.

Die Versicherungsleistung wird niemals gewährt:

- an andere versicherte Personen als Sie, den Versicherungsnehmer, wenn diese Ansprüche gegen Sie geltend machen können, unabhängig davon, ob Sie Kläger oder Beklagter sind;
- wenn andere versicherte Personen als Sie, der Versicherungsnehmer, Ansprüche gegeneinander geltend machen können.

Ihre Erben sind bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einem möglicherweise für Ihren Tod haftenden Dritten versichert.

5.1.11 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag beträgt drei Jahre.

6 HILFELEISTUNG

Vorbemerkung:

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, übernimmt keine Leistungen, zahlt keine Entschädigungen und erbringt keine der in diesem Dokument beschriebenen Vorteile oder Dienstleistungen, wenn diese Sanktionen, Verboten oder internationalen Beschränkungen gemäß den Bestimmungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen könnten. Weitere Informationen finden Sie auf: https://www.europ-assistance.be/limitations-territoriales-business

Versicherer

Europ Assistance Belgium, USt-ID BE 0738.431.009, RJP Brüssel, Cantersteen 47, 1000 Brüssel, belgische Zweigniederlassung von Europ Assistance SA, Versicherungsunternehmen nach französischem Recht mit Gesellschaftssitz in 89, rue Taitbout in F-75009 Paris, Frankreich (451 366 405 RCS Paris), zugelassen unter der Nummer 0888 für die Branchen 1, 9, 13, 16 und 18 unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank, Boulevard De Berlaimont, 14 in B-1000 Brüssel.

Der Versicherer wird in diesem Text mit den Begriffen „wir“, „unser“ oder „Versicherer“ bezeichnet.

Beauftragter Versicherer

FOYER ASSURANCES S.A., zugelassene luxemburgische Versicherungsgesellschaft, mit Gesellschaftssitz in L-3372 Leudelingen, 12, Rue Léon Laval (Großherzogtum Luxemburg), eingetragen im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B.34237.

6.1 Hilfeleistung für das versicherte Fahrrad und den gestrandeten Versicherten

Hilfe für das versicherte Fahrrad und den gestrandeten Versicherten bei einer Panne, einem Unfall, einer Beschädigung durch Vandalismus oder einem (versuchten) Diebstahl des versicherten Fahrrads.

Die Leistungen werden erbracht, wenn das versicherte Fahrrad auf einer für unsere Dienstleister befahrbaren Straße liegen bleibt.

Die Anzahl der Hilfeleistungsfälle pro Police und Vertragsjahr ist auf 3 begrenzt.

6.1.1 Pannenhilfe – Abtransport des versicherten Fahrrads

Wir organisieren und übernehmen die Kosten für:

- die Pannenhilfe vor Ort;
- den Transport des versicherten Fahrrads, falls der vor Ort entsandte Pannenhelfer es nicht innerhalb einer Stunde wieder fahrbereit machen kann. Dieser Abtransport erfolgt zu einer von Ihnen benannten Reparaturwerkstatt in der Nähe Ihres Wohnsitzes;
- die Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck:
    - entweder bis zur Reparaturwerkstatt;
    - bis zu Ihrem Wohnort oder Aufenthaltsort;

- oder bis zu dem Ort in Belgien oder Europa, den Sie erreichen müssen, und anschließend Ihre Rückfahrt zum Wohnort oder Aufenthaltsort.

Für die Beförderungsleistung beträgt unsere Kostenübernahme auf der Grundlage von Belegen maximal 200 EUR inkl. MwSt.

Wir erstatten keine Kosten für den Abtransport oder die Pannenhilfe vor Ort, wenn Sie unsere Dienste nicht in Anspruch genommen haben.

6.1.2 Ersatzfahrrad

Sie haben Anspruch auf ein Ersatzfahrrad für den Zeitraum zwischen dem Ausfall und dem Abschluss der Reparatur des versicherten Fahrrads in einer Werkstatt, und zwar für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage und unter den folgenden Bedingungen:

- Sie müssen uns zum Zeitpunkt des Ausfalls anrufen, damit wir die Pannenhilfe bzw. den Abtransport für das versicherte Fahrrad veranlassen können;
- Der Ausfall des versicherten Fahrrads muss ab dem Eintreffen des Pannendienstes vor Ort mindestens 24 Stunden betragen;
- Die Leistung unterliegt der Verfügbarkeit vor Ort und den Bedingungen des Verleihers.

Bei der Bereitstellung eines Ersatzfahrrads müssen Sie die Auflagen des Verleihers beachten. Die häufigsten Auflagen sind:

- Selbstbeteiligung;
- Kaution;
- Mindestalter von 18 Jahren.

6.1.3 Hilfeleistung im Falle eines Diebstahls des versicherten Fahrrads

Diese Leistung wird erbracht, wenn der Diebstahl des versicherten Fahrrads während einer Fahrt oder Reise stattfindet und sofern Sie alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben, um das Diebstahlrisiko so weit wie möglich zu verringern.

Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihren Transport sowie den Transport Ihres Gepäcks:

- bis zu Ihrem Wohnort oder Aufenthaltsort;
- oder bis zu dem Ort in Belgien oder Europa, den Sie erreichen müssen, und anschließend Ihre Rückfahrt zum Wohnort oder Aufenthaltsort.

Für diese Leistung beträgt unsere Kostenübernahme auf der Grundlage von Belegen maximal 200 EUR inkl. MwSt.

Wird das versicherte Fahrrad in Belgien wiedergefunden, organisieren wir eine Fahrkarte und übernehmen die Kosten dafür, damit Sie das versicherte Fahrrad abholen können.

6.1.4 Verwahrung des versicherten Fahrrads

Wenn wir das versicherte Fahrrad transportieren, übernehmen wir die Kosten für dessen Verwahrung ab dem Tag der Transportanforderung bis zum Tag der Abholung durch den Spediteur.

6.1.5 Rückfahrt und Begleitung der Kinder

Wenn Sie eine der in den Artikeln 6.1.1 und 6.1.3 genannten Leistungen in Anspruch nehmen und von minderjährigen Kindern begleitet werden, für die Sie die Verantwortung tragen, organisieren und übernehmen wir die Kosten für deren Rückfahrt zu Ihrem Wohnort oder Ihrem Aufenthaltsort.

6.2 Andere Hilfeleistungen in Bezug auf das versicherte Fahrrad

6.2.1 Hilfe bei einer Reifenpanne

Im Falle einer Reifenpanne und sofern der Pannendienst den Schaden nicht vor Ort beheben kann, organisieren und übernehmen wir die Kosten für ein Taxi, das Sie vom Ort der Panne zu Ihrem Wohnort oder Ihrem Aufenthaltsort zurückfährt.

6.2.2 Hilfe bei Verlust des Schlüssels des Fahrradschlosses oder bei einem blockierten Fahrradschloss

Falls der Pannendienst den Schaden nicht vor Ort beheben kann, organisieren und übernehmen wir die Kosten für ein Taxi, das Sie vom Ort der Panne zu Ihrem Wohnort oder Ihrem Aufenthaltsort zurückfährt.

6.3 Hilfeleistung für den Versicherten während einer Fahrt

Die Leistungen gemäß Artikel 6 gelten bei einem Personenschaden, den ein Versicherter während einer Fahrt mit dem versicherten Fahrrad erleidet.

Die garantierten Leistungen können die Maßnahmen der öffentlichen Dienste nicht ersetzen, insbesondere im Bereich der Notfallhilfe.

Wenn Sie sich während einer Fahrt mit dem versicherten Fahrrad verletzen, müssen Sie zunächst die örtlichen Rettungskräfte (Krankenwagen, Krankenhaus, Arzt) verständigen und uns anschließend die Kontaktdaten des behandelnden Arztes mitteilen.

Sobald wir benachrichtigt werden, wird unser medizinischer Dienst Kontakt mit diesem Arzt aufnehmen. Ohne vorherige ärztliche Untersuchung können wir Sie nicht befördern. Im Austausch mit diesem Arzt wird entschieden, was die beste Vorgehensweise ist.

6.3.1 Transport / Rückführung des Verletzten

Wenn der vor Ort behandelnde Arzt Ihren Transport/Ihre Rückführung an Ihren Wohnort oder Ihre Verlegung von einer Krankenhauseinrichtung in eine andere empfiehlt, gelten folgende Regeln:

- Für jeden Transport/jede Rückführung aus medizinischen Gründen infolge eines Unfalls mit dem versicherten Fahrrad, der durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist, muss unser medizinischer Dienst eine Zustimmung erteilen. Das vom behandelnden Arzt vor Ort ausgestellte Attest allein reicht nicht aus;
- Sobald die Ärzte entschieden haben, dass Ihr Transport oder Ihre Rückführung stattfinden kann, vereinbaren sie den Termin, die Transportmittel und eine eventuelle medizinische Begleitung. Diese Entscheidungen werden ausschließlich in Ihrem medizinischen Interesse und unter Einhaltung der geltenden Gesundheitsvorschriften getroffen;
- Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihren Transport ab der Einrichtung, in der Sie sich befinden. Dieser Transport erfolgt gemäß den Entscheidungen unserer Ärzte und gegebenenfalls unter ständiger ärztlicher oder paramedizinischer Überwachung bis zu Ihrem Wohnort in Belgien oder bis zu einem Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnorts, in dem ein Platz für Sie reserviert wird. Bei der Entscheidung über den Transport, der Wahl des Transportmittels und der Wahl des eventuellen Krankenhausstandorts werden ausschließlich Ihr medizinisches Wohl und die Einhaltung der geltenden Gesundheitsvorschriften berücksichtigt.

Die Auskünfte der Ärzte vor Ort oder Ihres behandelnden Arztes, die von wesentlicher Bedeutung sein können, helfen uns dabei, die Entscheidung zu treffen, die am sinnvollsten erscheint. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich vereinbart, dass die endgültige Entscheidung, die in Ihrem medizinischen Interesse zu treffen ist, letztendlich bei unseren Ärzten liegt, um jeglichen Konflikt zwischen medizinischen Instanzen zu vermeiden. Sollten Sie sich weigern, der Entscheidung zu folgen, die von unseren Ärzten als am besten erachtet wird, entbinden Sie uns ausdrücklich von jeglicher Haftung, insbesondere im Falle einer Rückkehr auf eigene Faust oder im Falle einer Verschlechterung Ihres Gesundheitszustands.

6.3.2 Rückführung und Begleitung von Kindern

Diese Leistung wird für die versicherten Kinder unter 18 Jahren gewährt, die Sie begleiten, wenn Sie aus medizinischen Gründen infolge eines Unfalls mit dem versicherten Fahrrad nicht in der Lage sind, auf sie aufzupassen, und wenn kein anderer Versicherter ihre Beaufsichtigung und Versorgung übernehmen kann.

Wir organisieren und übernehmen die Kosten für ihre Rückreise zu ihrem Wohnort in Belgien, indem wir sie auf unsere Kosten von einer Begleiterin oder einer in Belgien wohnhaften Person Ihrer Wahl begleiten lassen.

Wir übernehmen die Hotelkosten dieser Begleitperson bis zu einem Gesamtbetrag von 125 EUR inkl. MwSt.

6.3.3 Hilfeleistung im Todesfall

In Belgien

Sollten Sie während einer Fahrt mit dem versicherten Fahrrad in Belgien versterben, organisieren und übernehmen wir den Transport der sterblichen Überreste vom Krankenhaus oder der Leichenhalle zu dem von der Familie angegebenen Ort in Belgien, wobei alle sonstigen Bestattungskosten ausgeschlossen sind.

Im Ausland

Sollten Sie während einer Fahrt mit dem versicherten Fahrrad im Ausland versterben, organisieren und übernehmen wir den Transport der sterblichen Überreste vom Krankenhaus oder der Leichenhalle zu dem von der Familie angegebenen Ort in Belgien. Wir übernehmen außerdem:

- die Kosten für die Totenversorgung und die Einsargung;
- die Kosten für den Sarg bis zu einem Betrag von 1.500 EUR inkl. MwSt.

Die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Trauerfeier sowie für die Beisetzung oder Einäscherung, gehen zu Lasten der Familie.

Wenn Sie im Ausland vor Ort beerdigt oder eingeäschert werden, übernehmen wir die folgenden Kosten bis zur Höhe der Gesamtsumme, die wir gemäß dem vorstehenden Absatz übernommen hätten:

- die Kosten für die Totenversorgung und die Einsargung;
- die Kosten für den Sarg und die Urne bis zu einem Betrag von 1.500 EUR inkl. MwSt.;
- die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste vor Ort, unter Ausschluss der Kosten für die Trauerfeier, die Beerdigung oder die Einäscherung;
- die Kosten für die Rückführung der Urne;
- ein Hin- und Rückfahrtticket, das es einem nahen Familienangehörigen ermöglicht, sich vor Ort zu begeben.

6.3.4 Zusatzerstattung von Behandlungskosten

Bedingungen der Kostenübernahme

Die Zusatzerstattung deckt die Kosten für medizinische Behandlungen, die infolge eines Unfalls mit Körperverletzung mit dem versicherten Fahrrad erforderlich wurden.

Die Zusatzerstattung erfolgt, nachdem die Leistungen, auf die Sie diesbezüglich bei der gesetzlichen Krankenkasse und der Zusatzkrankenversicherung Anspruch haben, ausgeschöpft sind.

Wenn Sie nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind oder die Bedingungen der Krankenkasse nicht eingehalten haben, übernimmt der Versicherer keine medizinischen Kosten.

Versicherungssummen und gedeckte Kosten

Wir übernehmen die folgenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 EUR inkl. MwSt. pro Versicherten und pro Versicherungsfall, nachdem Ihre Krankenkasse die entsprechenden Leistungen erbracht hat:

- ärztliche und chirurgische Honorare;
- von einem Arzt verschriebene Medikamente;
- zahnärztliche Notfallbehandlungen infolge eines Unfalls mit Körperverletzung oder eines akuten Notfalls (Prothesen ausgeschlossen), bis zu einem Höchstbetrag von 125 EUR inkl. MwSt. pro Person;
- Krankenhauskosten;
- Kosten für den Krankentransport im Nahbereich;
- Kosten für eine ärztlich angeordnete Verlängerung des Hotelaufenthalts des Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR inkl. MwSt., sofern der Kranke oder Verletzte seine Rückreise nach Belgien nicht zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt antreten kann.

Wir erstatten Ihnen im Rahmen der Versicherungssumme den Restbetrag Ihrer medizinischen Auslagen nach Erstattung durch Ihre Krankenkasse, sofern Sie die Originalabrechnung der Krankenkasse sowie eine Kopie der Rechnungen vorlegen.

Sollte ein Leistungsanspruch abgelehnt werden, senden Sie uns bitte die Ablehnungsbescheinigung sowie die Originalbelege für Ihre Auslagen zu.

Vorschuss auf die Krankenhauskosten

Auf Ihren Wunsch hin können wir dem Krankenhaus einen Vorschuss auf die gedeckten Kosten zahlen. In diesem Fall leiten wir die von uns beglichenen Behandlungsrechnungen an Sie weiter. Sie müssen diese bei Ihrer Krankenkasse oder Zusatzkrankenversicherung einreichen und uns den Ihnen ausgezahlten Anteil zurückerstatten.

6.3.5 Psychologische Hilfe

Wenn Sie einen schweren psychischen Schock erlitten haben, beispielsweise durch einen Verkehrsunfall oder einen Übergriff, organisieren und übernehmen wir nach Zustimmung unseres Arztes:

- die ersten Gesprächstermine in Belgien bei einem von uns genehmigten und von unserem Vertrauensarzt benannten Fachpsychologen (3 Sitzungen von jeweils maximal einer Stunde).
  Ein Psychologe wird sich innerhalb von 24 Stunden nach Ihrem ersten Anruf mit Ihnen in Verbindung setzen, um den ersten Termin zu vereinbaren.

6.3.6 Übermittlung von dringenden Nachrichten

Wir übermitteln Ihre dringenden Inlandsnachrichten nach einem schwerwiegenden Ereignis (Krankheit, Verletzungen, Unfall) auf unsere Kosten. Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieser Nachricht; dieser muss den belgischen und internationalen Rechtsvorschriften entsprechen.

6.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

- versicherte Ereignisse, die sich in Ländern, die vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, oder außerhalb der Vertragslaufzeit ereignen;
- Ereignisse oder Unfälle, die sich im Rahmen von Wettkämpfen ereignen;
- der Ausfall des versicherten Fahrrads aufgrund von Wartungsarbeiten;
- wiederholte Ausfälle, die auf mangelnde Wartung des versicherten Fahrrads nach einem ersten Einsatz unsererseits zurückzuführen sind;
- Zölle;
- die Kosten für Ersatzteile, die Wartungskosten für das versicherte Fahrrad sowie Reparaturkosten jeglicher Art;
- die Kosten für die Diagnose durch den Reparaturbetrieb und für die Demontage;
- Beeinträchtigungen oder Ereignisse, die auf einen Alkoholkonsum, bei dem der Blutalkoholspiegel der betroffenen Person 1,2 Gramm pro Liter Blut übersteigt, oder einen verstärkten oder chronischen Konsum von Drogen oder anderen, nicht ärztlich verschriebenen Substanzen, die das Verhalten verändern, zurückzuführen sind, auch wenn der Alkoholkonsum nicht die alleinige Ursache für die Beeinträchtigung oder das Ereignis ist;
- Kosten für Restaurantbesuche und Getränke;
- Krankheiten und Körperverletzungen, die nicht auf einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad zurückzuführen sind;
- leichte Verletzungen infolge eines Unfalls, die vor Ort behandelt werden können und den Patienten nicht daran hindern, seine Fahrt fortzusetzen;
- Kosten oder Schäden, die mit einem Diebstahl in Zusammenhang stehen, aber nicht zu den versicherten Leistungen gehören;
- Schadensfälle, die auf Naturkatastrophen oder terroristische Handlungen zurückzuführen sind;
- sowie generell alle Kosten, die nicht ausdrücklich durch die Versicherung gedeckt sind.

6.5 Modalitäten

6.5.1 Modalitäten für die Inanspruchnahme der Hilfeleistung

Jeder Antrag auf Hilfeleistung muss unmittelbar nach dem versicherten Ereignis oder, falls dies nicht möglich ist, so schnell wie vernünftigerweise möglich ist unter den folgenden Telefonnummern gestellt werden:

Bike Assistance:

- Telefon: + 32 (0)2.533.78.43
- E-Mail : help@europ-assistance.be

Der Service im Rahmen der Hilfeleistung ist rundum die Uhr verfügbar.

Sofern die angeforderte Unterstützung von der Versicherung gedeckt ist, übernehmen wir die Kosten für Ihren ersten Anruf aus dem Ausland sowie für alle weiteren Anrufe, zu denen wir Sie ausdrücklich auffordern.

Wenn Sie uns anrufen, geben Sie bitte Folgendes an:

- Ihre Policennummer;
- Ihren Namen und Ihre Adresse in Belgien;
- eine Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können;
- die Umstände des Schadensfalls sowie alle Informationen, die wir brauchen, um Ihnen behilflich zu sein.

6.5.2 Sonstige Modalitäten

Transport des versicherten Fahrrads

Die von uns übernommenen Transportkosten dürfen den wirtschaftlichen Wert des versicherten Fahrrads zum Zeitpunkt des Anrufs nicht übersteigen. Sollten diese Kosten den Wert übersteigen, verlangen wir vor dem Transport ausreichende Sicherheiten für den von Ihnen zu tragenden Mehrbetrag.

Dienstleister

Sofern die Verfügbarkeit vor Ort dies zulässt, haben Sie jederzeit das Recht, den vorgeschlagenen Dienstleister (Pannenhelfer, Spediteur usw.) abzulehnen. Die von ihm durchgeführten Arbeiten, Dienstleistungen oder Reparaturen erfolgen mit Ihrer Zustimmung und unter Ihrer Aufsicht. Bei Reparatur- oder Ersatzteilkosten, die wir nicht übernehmen, empfiehlt es sich, vorab einen Kostenvoranschlag einzuholen. Der Dienstleister ist allein für die durchgeführten Arbeiten, Dienstleistungen und Reparaturen verantwortlich.

Gepäcktransport

Die Versicherung übernimmt ausschließlich den Transport für Gepäckstücke, die Sie aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht selbst transportieren können.

Wir übernehmen keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäckstücken, die zurückgelassen werden oder deren Transport Sie organisieren müssen.

Ersatzfahrrad

Diese Leistung unterliegt der Verfügbarkeit vor Ort und den Öffnungszeiten der Verleiher.

Sie müssen die Formalitäten für die Abholung und Rückgabe des Ersatzfahrrads erfüllen. Bei Bedarf erstatten wir Ihnen die Anfahrtkosten, die Ihnen dabei entstehen.

Sie müssen sich an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters halten und erklären sich damit einverstanden, die Kautionen, angefallene Bußgelder, Mietkosten, die über die gedeckte Mietdauer hinausgehen, die Kosten für Zusatzversicherungen sowie die Selbstbeteiligung für Schäden am Ersatzfahrrad zu übernehmen.

Kostenerstattung

Wenn wir Ihnen gestatten, die gedeckten Kosten selbst vorzustrecken, werden Ihnen diese gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

Hilfeleistung auf Anfrage

Sofern die Hilfeleistung nicht vertraglich gedeckt ist, können wir Ihnen unter bestimmten Bedingungen unsere Ressourcen und unsere Erfahrung zur Verfügung stellen, um Ihnen zu helfen. Alle Kosten gehen jedoch zu Ihren Lasten.

Gesetzliche Auflagen

Im Hinblick auf die Erbringung der Versicherungsleistungen akzeptieren Sie, dass wir Auflagen oder Beschränkungen unterliegen, die sich aus unserer Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen wir tätig sind, ergeben.

6.6 Pflichten des Versicherten

Sie verpflichten sich:

- uns unverzüglich anzurufen oder benachrichtigen zu lassen, außer im Falle höherer Gewalt, damit wir die angeforderte Hilfe optimal organisieren können und Ihnen die Erstattung der gedeckten Auslagen genehmigen können;
- sich an die von uns empfohlenen Lösungen zu halten;
- die in Bezug auf die angeforderten Leistungen geltenden Verpflichtungen, die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben sind, einzuhalten;
- unsere Fragen in Bezug auf den Ablauf der versicherten Ereignisse präzise zu beantworten und uns alle zweckdienlichen Informationen und/oder Unterlagen zu übermitteln;
- alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des versicherten Ereignisses zu verhindern oder zu mildern;
- uns detailliert über etwaige andere Versicherungen zu informieren, die denselben Gegenstand haben und dieselben Risiken abdecken wie der vorliegende Vertrag;
- uns die Originalbelege für Ihre erstattungsfähigen Auslagen vorzulegen;
- uns die nicht genutzten Beförderungstickets zu überlassen, wenn wir die Kosten für Ihre Rückführung übernommen haben.

Wenn Sie verletzt sind, müssen Sie zunächst die örtlichen Rettungskräfte (Arzt, Krankenwagen) anrufen und uns danach so schnell wie möglich anrufen oder benachrichtigen lassen.

Wenn Sie Opfer eines Diebstahls sind, der eine Hilfeleistung nach sich zieht, müssen Sie innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Sachverhalts bei den zuständigen Polizeibehörden Anzeige erstatten.

Sollten Sie eine der oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllen, sind wir berechtigt:

- die fällige Leistung in Höhe des entstandenen Schadens zu kürzen;
- die Versicherungsleistung vollständig abzulehnen, wenn Sie in betrügerischer Absicht gehandelt haben.

6.7 Außergewöhnliche Umstände

Wir haften nicht für Verzögerungen, Mängel oder behindernde Umstände, die bei der Erbringung der Leistungen auftreten können, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

6.8 Rechtlicher Rahmen

6.8.1 Rechtsübertragung

Wir treten in Ihre Rechte in Höhe unserer Auslagen ein und können alle Ihre Ansprüche gegen Dritte geltend machen.

Sofern kein Vorsatz vorliegt, haben wir keinerlei Rechtsmittel gegen Nachkommen, Vorfahren, Ehepartner, Verwandte in gerader Linie sowie gegen Personen, die in Ihrem Haushalt leben, Ihre Gastgeber oder Gäste und Ihre Hausangestellten. Wir können jedoch Regressansprüche gegen diese Personen geltend machen, sofern deren Haftung durch einen Versicherungsvertrag wirksam abgedeckt ist.

6.8.2 Schuldanerkenntnis

Sie verpflichten sich, uns innerhalb eines Monats die Kosten für Leistungen zu erstatten, die nicht durch diesen Vertrag gedeckt sind und die wir Ihnen als Vorschuss gewährt haben.

6.8.3 Verjährung

Jeder Anspruch aus diesem Vertrag verjährt innerhalb von 3 Jahren ab dem Ereignis, das ihn begründet.

6.8.4 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig.

6.8.5 Vertragsrecht

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 04. April 2014 über die Versicherungen (Belgisches Staatsblatt vom 30. April 2014).

6.8.6 Beschwerden

Jede Beschwerde bezüglich des Vertrags kann – unbeschadet Ihrer Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten – an folgende Adresse gerichtet werden:

- Europ Assistance Belgium:
  - Per Post:
    Europ Assistance Belgium
    Z. Hd. der Beschwerdestelle
    Cantersteen 47
    B-1000 BRÜSSEL
  - E-Mail: complaints@europ-assistance.be
- Versicherungsombudsmann:
  Square de Meeûs, 35
  B-1000 BRÜSSEL
  www.ombudsman-insurance.be

6.8.7 Betrug

Jeder Betrug seitens des Versicherten bei der Erstellung der Schadensmeldung oder bei der Beantwortung von Nachfragen unsererseits hat zur Folge, dass der Versicherte seine Ansprüche uns gegenüber verliert. Jede Erklärung muss daher vollständig und präzise sein. Im Betrugsfall behalten wir uns das Recht vor, den Versicherten vor den zuständigen Gerichten zu verklagen.

7 VERWALTUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag unterliegt dem belgischen Recht, insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen.

7.1 Vertrag

7.1.1 Die Vertragsparteien des Versicherungsvertrags

(Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Versicherungsnehmer, d. h. die Person, die den Vertrag abschließt.

Die Versicherer:

- Foyer Assurances S.A., USt-ID LU 146 737 65 - BCE: 0823.448.143 - R.C.S. Luxemburg B 34237, unter der Nr. 1258 zugelassen für die Ausübung von Nichtlebensversicherungsgeschäften, mit Gesellschaftssitz in 12, rue Léon Laval in L-3372 Leudelingen;
- Für die Hilfeleistungen beauftragt Foyer Assurances mit der Organisation und Durchführung: Europ Assistance Belgium, USt-ID BE 0738.431.009, RJP Brüssel, Cantersteen 47, 1000 Brüssel, belgische Zweigniederlassung von Europ Assistance SA, Versicherungsunternehmen nach französischem Recht mit Gesellschaftssitz in 89, rue Taitbout in F-75009 Paris, Frankreich (451 366 405 RCS Paris), zugelassen unter der Nummer 0888 für die Branchen 1, 9, 13, 16 und 18 unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank, Boulevard De Berlaimont, 14 in B-1000 Brüssel.

7.1.2 Vertragsdaten

(Art. 58 bis 60; Art. 96 bis 98 und Art. 107 bis 109 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sowohl beim Abschluss des Versicherungsvertrags als auch während der Vertragslaufzeit sind Sie verpflichtet, uns alle Angaben mitzuteilen, die für eine genaue Risikobeurteilung erforderlich sind. Sie müssen uns das Risiko, das Sie versichern möchten, genau beschreiben, indem Sie unsere Fragen korrekt beantworten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Einhaltung dieser Verpflichtung äußerst wichtig ist. Im Falle einer vorsätzlichen Auslassung oder Unrichtigkeit werden wir unsere Leistung nämlich kürzen oder verweigern und sind Sie verpflichtet, uns die bereits gezahlten Entschädigungen zurückzuzahlen.

Damit der Vertrag rechtsgültig zustande kommt, bitten wir Sie:

- den Versicherungswert anzugeben, d. h., den auf der Kaufrechnung des Neufahrzeugs angegebenen Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer, einschließlich der fest mit dem Fahrzeug verbundenen Zubehörteile, die mit dem Fahrzeug geliefert wurden. Bitte beachten Sie, dass dieser Betrag ohne Abzug verschiedener Rabatte gilt. Fest mit dem Fahrzeug verbundene Zubehörteile, die nach dem Kauf des Fahrzeugs angebracht wurden, sind zu einem Höchstbetrag von 250 EUR inkl. MwSt., basierend auf deren Kaufrechnung, gedeckt;
- uns die Kaufrechnung für das Fahrzeug zu übermitteln;
- das Alter des Fahrzeugs anzugeben: Wir versichern ausschließlich Fahrzeuge, die jünger als ein Jahr sind;
- eine zugelassene Diebstahlsicherung anzuschaffen, d. h. ein ART**-zertifiziertes Fahrradschloss (vom Typ „Bügelschloss“, „Kettenschloss“ oder „Faltschloss“) mit dem der Rahmen des Fahrzeugs an einem festen Befestigungspunkt gesichert werden kann.

7.1.3 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrags

(Art. 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt zum in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

7.1.4 Stillschweigende Verlängerung: Widerspruchsfrist

Falls der Versicherungsnehmer der stillschweigenden Verlängerung seines Vertrags widersprechen möchte, muss er uns dies mindestens zwei Monate vor Ablauf der jährlichen Vertragslaufzeit mitteilen.

7.1.5 Aussetzung des Vertrags

Eine Aussetzung des Vertrags aufgrund einer vorübergehenden Nichtnutzung des Fahrzeugs ist nicht zulässig.

7.1.6 Kündigung des Vertrags

Form der Kündigung

(Art. 84 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Kündigung erfolgt durch eine Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreiben oder durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Eine Kündigung wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie kann nur durch eine Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben erfolgen.

Inkrafttreten der Kündigung

(Art. 71, 72 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Kündigung wird mit Ablauf der in der Kündigungserklärung angegebenen Frist wirksam.

Diese Frist darf nicht weniger als einen Monat betragen, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde oder, im Falle einer Einschreibesendung, ab dem Tag nach der Aufgabe oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung.

Recht auf unterjährige Kündigung

Bei Verträgen, die von Verbrauchern im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuchs abgeschlossen werden, d. h. von natürlichen Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit liegen (Art. I.1.2° Wirtschaftsgesetzbuch), kann der Versicherungsnehmer seinen Vertrag jederzeit nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten seines Vertrags kündigen.

Die Kündigung wird in diesem Fall nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, im Falle einer Einschreibesendung, ab dem Tag nach der Aufgabe wirksam.

Kündigung seitens des Versicherungsnehmers

In den folgenden Fällen haben Sie das Recht, Ihren Versicherungsvertrag zu kündigen:

- zum jährlichen Fälligkeitsdatum. Die Kündigung muss spätestens 2 Monate vor diesem Datum erfolgen;
- nach einem Schadensfall und spätestens innerhalb des Monats, in dem die Entschädigung gezahlt oder die Leistung verweigert wurde. In diesem Fall wird die Kündigung 3 Monate nach dem Tag der Zustellung wirksam;
- im Falle einer Tarifanpassung gemäß den in Punkt 7.2 „Prämie“ vorgesehenen Modalitäten;
- im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos, sofern wir uns nicht über die Höhe der neuen Prämie einigen können, innerhalb eines Monats ab dem Tag Ihres Antrags auf Prämienminderung;
- wenn der Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens mehr als ein Jahr beträgt. Die Kündigung muss dann spätestens drei Monate vor dem Datum des Inkrafttretens erfolgen;
- Wenn wir eine der Versicherungsleistungen des Vertrags kündigen, kann der Versicherungsnehmer den vollständigen Vertrag kündigen. Ihre Kündigung muss spätestens 3 Monate nach unserem Kündigungsdatum erfolgen. Der Wegfall des versicherten Risikos führt zur Kündigung des gesamten Vertrags, einschließlich der Versicherungskomponenten „Familienhaftpflicht“ und „Hilfeleistung“.

Gründe	Bedingungen
Am Ende jedes Versicherungszeitraums	Spätestens 2 Monate vor dem Fälligkeitsdatum
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung
Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Berücksichtigung einer Risikoänderung	Innerhalb von 30 Tagen nach Versand unserer Mitteilung über die Änderung
Im Falle einer Tarifänderung, es sei denn, eine dieser Änderungen resultiert aus einer von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen allgemeinen Anpassung	Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Tarifänderung
Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos	Wenn wir uns nicht auf die Höhe der neuen Prämie einigen können, innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Ihrem Antrag
Wenn der Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags mehr als 1 Jahr beträgt	Spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens

Wenn wir den Vertrag oder eine Versicherungsleistung des Vertrags kündigen	Sie können den Vertrag vollständig kündigen

Kündigung seitens des Versicherers

Wir können Ihren Versicherungsvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

- zum jährlichen Fälligkeitsdatum. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor diesem Datum erfolgen;
- nach einem Versicherungsfall, spätestens innerhalb des Monats, in dem die Entschädigung gezahlt oder die Leistung verweigert wird;
- wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte eine der sich aus dem Eintritt des Schadensfalls ergebenden Pflichten verletzt hat, in der Absicht, den Versicherer zu täuschen, unter der Voraussetzung, dass der Versicherer gegen eine dieser Personen vor einem Untersuchungsrichter eine Zivilklage eingereicht hat oder eine Vorladung vor dem zuständigen Gericht auf der Grundlage der Artikel 193, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuchs bewirkt hat. Die Kündigung wird einen Monat nach dem Tag ihrer Zustellung wirksam;
- bei Nichtzahlung der Prämie gemäß den gesetzlich festgelegten und in unserem Inverzugsetzungsschreiben genannten Bedingungen;
- Bei unbeabsichtigten Auslassungen oder Unrichtigkeiten in der Risikobeschreibung können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag kündigen, an dem wir von der Auslassung oder Unrichtigkeit Kenntnis erlangt haben, sofern wir nachweisen, dass wir das Risiko unter keinen Umständen versichert hätten. Außerdem können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen kündigen, wenn der Versicherungsnehmer unserem Änderungsvorschlag nicht zustimmt oder nicht innerhalb eines Monats darauf reagiert hat;
- Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem wir von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangt haben, kündigen, wenn wir nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko unter keinen Umständen versichert hätten. Außerdem können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen kündigen, wenn der Versicherungsnehmer unserem Änderungsvorschlag nicht zustimmt oder nicht innerhalb eines Monats darauf reagiert hat;
- wenn der Versicherungsnehmer eine der Versicherungsleistungen des Vertrags kündigt, können wir den vollständigen Vertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate nach dem Datum der Kündigung einer der Versicherungsleistungen durch den Versicherungsnehmer erfolgen.

Gründe	**Bedingungen**
Am Ende jedes Versicherungszeitraums.	Spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum.
Nach einem Schadensfall.	Spätestens 1 Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung.
Bei einer unbeabsichtigten Auslassung oder Unrichtigkeit in der Angabe der risikobezogenen Daten bei Vertragsabschluss oder bei einer Erhöhung des Risikos.	Innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem wir von der Auslassung, Unrichtigkeit oder Risikoerhöhung Kenntnis erlangen, sofern wir nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko unter keinen Umständen versichert hätten. Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie unserem Änderungsvorschlag nicht zustimmen oder wenn Sie nicht innerhalb eines Monats auf diesen Vorschlag reagiert haben.

Bei Nichtzahlung der Prämien.	Zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in dem von uns an Sie versandten Inverzugsetzungsschreiben aufgeführt sind.
Wenn der Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags mehr als 1 Jahr beträgt.	Spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens.
Im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die sich auf den Geltungsbereich der Versicherung oder der Höhe der Deckung auswirken könnte.	Wir können den Vertrag ganz oder teilweise kündigen.
Wenn Sie eine Versicherungsleistung des Vertrags kündigen.	Wir können den Vertrag vollständig kündigen.

Tod des Versicherungsnehmers

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers geht der Vertrag auf den neuen Inhaber des versicherten Anspruchs über.

Dieser kann den Vertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Tod per Einschreiben kündigen. Wir können den Vertrag ebenfalls innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag kündigen, an dem wir vom Tod Kenntnis erlangen.

Umzug ins Ausland

Die Versicherung erlischt von Rechts wegen, sobald Sie Ihren Wohnsitz oder Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen.

7.2 Prämie

(Art. 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Es handelt sich um eine jährliche Prämie, die im Voraus zu zahlen ist und am Fälligkeitstag fällig wird. Diese Prämie umfasst den zu zahlenden Nettobetrag sowie Steuern, Abgaben und Gebühren.

Die Nichtzahlung der Prämie kann dazu führen, dass Sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Vertrag verlieren oder dass dieser gekündigt wird.

Wenn wir unseren Tarif ändern, gilt der neue Tarif ab dem jährlichen Fälligkeitsdatum, das auf die Mitteilung folgt:

- Erfolgt diese Mitteilung mindestens 4 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum, hat der Versicherungsnehmer das Recht, seinen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag zum jährlichen Fälligkeitsdatum;
- Erfolgt die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt, hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag 1 Monat nach Eingang des Kündigungsschreibens, frühestens jedoch zum jährlichen Fälligkeitsdatum, ab dem die Tarifanpassung gilt.

7.3 Verwaltungsgebühren

Die Nichtzahlung Ihrer Prämie kann schwerwiegende Folgen für Sie haben. Es kann dazu führen, dass Sie den Versicherungsschutz verlieren oder dass Ihr Vertrag gekündigt wird. Gegebenenfalls müssen Sie uns die Kosten erstatten, die uns durch die Einziehung dieser Prämie entstehen.

8 DATENVERARBEITUNG

8.1 Datenschutz

Gemäß der Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, erhebt, speichert und verarbeitet Foyer Assurances die Daten, die der Versicherungsnehmer und der/die Versicherte(n) ihr übermittelt haben, sowie die Daten, die diese ihr zu einem späteren Zeitpunkt übermitteln werden, um Risiken zu bewerten, den Versicherungsvertrag bzw. die Versicherungsverträge vorzubereiten, abzuschließen, zu verwalten und zu erfüllen, eventuelle Schadensfälle zu regulieren und Betrug zu verhindern.

Bestimmte Kategorien personenbezogener Daten, die die Gesundheit betreffen, werden von Foyer Assurances streng im Rahmen des in Artikel 9 Absatz (2) Buchstabe g) der DSGVO genannten Zwecks oder auf der Grundlage Ihrer vorherigen und ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, sofern keine spezifische Rechtsgrundlage oder gesetzliche Ausnahmen wie der Schutz lebenswichtiger Interessen oder die Wahrung eines berechtigten Interesses vorliegen.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen, denen ein Widerrufsrecht zusteht, werden keine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Kundenwerbung verarbeitet.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist das bzw. sind die am Vertrag beteiligte(n) Unternehmen.

Er kann diese Daten an Dritte weitergeben, insbesondere an den Rückversicherer, an Vertrauensärzte, Rechtsanwälte oder andere Dienstleister sowie um gesetzliche und regulatorische Verpflichtungen nachzukommen. Diese Übermittlung erfolgt gemäß den in Artikel 300 des luxemburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor festgelegten Modalitäten und Bedingungen, unbeschadet der für den Vertrag geltenden Bestimmungen des belgischen Rechts.

Falls Ihre personenbezogenen Daten auf einen Cloud-Server übertragen, dort erfasst und gespeichert werden, der von einem Drittanbieter mit Sitz in der EU betrieben wird, erfolgt diese Übertragung unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO.

Für den hypothetischen Fall, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der EU stattfindet, werden alle in der DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen gemäß Kapitel V über die Übermittlung an Drittländer, eingefordert und eingehalten.

Ebenso werden alle Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Artikel 35 bezüglich der Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben, eingehalten.

Die Übermittlung gemäß den in Artikel 300 des luxemburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor festgelegten Modalitäten und Bedingungen erfolgt insbesondere an den Versicherungsvermittler, der für die Verwaltung des zwischen Foyer Assurances und dem Versicherungsnehmer bestehenden Vertragsverhältnisses zuständig ist, sofern es sich um einen luxemburgischen Versicherungsagenten oder -makler handelt.

Wird die Vermittlung durch einen nicht in Luxemburg ansässigen Versicherungsmakler übernommen, ermächtigt der Versicherungsnehmer Foyer Assurances ausdrücklich, diesem alle vertragsbezogenen Informationen mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer kann diese Einwilligung zur Datenübermittlung jederzeit per Einschreiben mit Rückschein an die am Vertrag beteiligte(n) Unternehmen widerrufen.

Darüber hinaus gilt, dass falls der Versicherungsnehmer Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungen bei einem Versicherungsagenten einholt, der zwar Mitglied des Vertriebsnetzes von Foyer Assurances ist, aber gegenüber dem Versicherungsnehmer noch nicht als Versicherungsvermittler tätig ist, der Versicherungsnehmer die am Vertrag beteiligten Unternehmen ermächtigt, seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum,

Bankverbindung und gegebenenfalls Angaben zu den Personen, die gewöhnlich im Haushalt des Versicherungsnehmers leben) an diesen Versicherungsagenten weiterzugeben, damit dieser ihn bei neuen Anfragen angemessen betreuen und beraten kann. Auch hier gilt, dass der Versicherungsnehmer diese Einwilligung zur Datenübermittlung jederzeit per Einschreiben mit Rückschein an Foyer Assurances widerrufen kann.

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Auskunft, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Berichtigung und Datenübertragbarkeit in Bezug auf seine Daten, das er durch einen schriftlichen Antrag an die Adresse des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ausüben kann.

Die Aufbewahrungsfrist für diese Daten ist auf die Laufzeit des Vertrags sowie auf den Zeitraum beschränkt, in dem die Aufbewahrung der Daten erforderlich ist, damit Foyer Assurances ihren Verpflichtungen im Hinblick auf Verjährungsfristen oder andere gesetzliche Verpflichtungen nachkommen kann.

Für den Rechtsschutz ist ihr Versicherer FOYER ASSURANCES S.A. mit Gesellschaftssitz in 12, rue Léon Laval, 3372 Leudelingen im Großherzogtum Luxemburg. Foyer ASSURANCES S.A. hat die Schadensbearbeitung übertragen an ARAG S.E. – Niederlassung Belgien (Avenue des Arts 56, B-1000 Brüssel). Zu diesem Zweck ermächtigen der Versicherungsnehmer sowie der Versicherte FOYER ASSURANCES SA und ARAG S.E. – Niederlassung Belgien dazu, sich alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen gegenseitig zu übermitteln.

Foyer Assurances hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der per Post unter der Adresse des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder elektronisch unter dataprotectionofficer@foyer.lu kontaktiert werden kann.

8.2 Berufsgeheimnis, Untervergabe und Untervergabe an Cloud-Dienstleister („Cloud Computing“)

Foyer Assurances misst der Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden große Bedeutung bei und verpflichtet sich, jederzeit alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Daten gemäß den höchsten Sicherheitsstandards und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Um ein hohes Qualitätsniveau ihrer Dienstleistungen zu gewährleisten und ihren Kunden die fortschrittlichsten Technologien zur Verfügung zu stellen, kann Foyer Assurances zurückgreifen auf Dienstleister, Subunternehmer und Technologien, die auf Cloud-Computing basieren. Dabei werden die übermittelten Daten stets gemäß hohen Sicherheitsstandards geschützt, einschließlich der in der DSGVO vorgesehenen.

Unbeschadet der für den Vertrag geltenden Bestimmungen des belgischen Rechts gilt, dass bei Übermittlung von Daten, die unter das Berufsgeheimnis im Versicherungswesen fallen, im Rahmen einer Auftragsvergabe an Subunternehmer und unter Einsatz von Cloud-Computing-Technologien, die auf Initiative von Foyer Assurances im Sinne von Artikel 2bis Absatz 2 des Artikels 300 des geänderten Gesetzes vom 7. Dezember 2015 bei einem dritten Dienstleister eingerichtet wurden, der nicht unter diesen Artikel 300 fällt, der Versicherungsnehmer ausdrücklich jeder Untervergabe, einschließlich der Nutzung von Cloud-Computing, zustimmt. Die Einzelheiten der Untervergaben sind für den Versicherungsnehmer jederzeit über den folgenden Link abrufbar: https://www.foyer.lu/fr/transparency. Er kann außerdem auf einfache Anfrage die Informationen zur Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer in Papierform erhalten.

In diesen Informationen zur Untervergabe findet der Versicherungsnehmer Angaben zu den laufenden Untervergaben, zur Art der übermittelten Daten sowie zum Land, in dem der/die Dienstleister ihren Geschäftssitz haben. Für den Fall, dass der Dienstleister keiner ähnlichen beruflichen Schweigepflicht wie Foyer Assurances unterliegt, verpflichtet sich Foyer Assurances, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Dienstleister abzuschließen, um ihm die Einhaltung einer solchen Verpflichtung im Rahmen der betreffenden Untervergabe aufzuerlegen.

Im Falle einer Änderung der Angaben zur Untervergabe (zum Beispiel Hinzufügung eines Subunternehmers, Nutzung von Cloud-Computing usw.) wird der Versicherungsnehmer per E-Mail und/oder über seinen Kundenbereich und/oder auf andere geeignete Weise ordnungsgemäß über die Änderung(en) informiert (zum Beispiel in der Beitragsrechnung).

Hat der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung der Änderung der Angaben zur Untervergabe keinen schriftlichen Widerspruch eingelegt, gilt seine Zustimmung als erteilt. Ein Widerspruch seitens des Versicherungsnehmers muss an Foyer Assurances per Einschreiben mitgeteilt werden und gilt als Kündigung des betreffenden Vertrags zum nächsten Fälligkeitsdatum. In Ausnahmefällen, d. h. wenn Ihr Versicherungsvertrag nicht jährlich kündbar ist, gilt Ihre Einwilligung für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags, einschließlich späterer Änderungen.

Hiermit stellen wir den Versicherungsnehmer ordnungsgemäß darüber in Kenntnis, dass:

- wenn er der Änderung der Angaben zur Untervergabe widerspricht, dieser Widerspruch Auswirkungen auf die optimale Verwaltung des Vertrags und auf das Niveau der erbrachten Dienstleistungen hat und der Widerspruch daher als Kündigung zum nächsten Fälligkeitsdatum gilt;
- wenn er mehrere Versicherungsverträge bei Foyer Assurances abgeschlossen hat, er für jeden einzelnen Versicherungsvertrag einen Widerspruch einlegen muss, sofern er dies wünscht.

9 GLOSSAR

Begünstigte

Bei Verletzungen: der Versicherte im Sinne der Rubrik „Versicherte Personen“.

Im Todesfall: die Rechtsnachfolger des Versicherten, d. h.: der Ehegatte/die Ehegattin, der/die rechtlich anerkannte Lebenspartner(in) (oder der/die Lebenspartner(in), der/die eine stabile und dauerhafte Beziehung zum/zur Verstorbenen nachweisen kann), die Kinder, die Eltern, die Enkelkinder, die Großeltern und schließlich die Geschwister.

Diebstahl

Das Verschwinden des versicherten Gegenstands und seines versicherten Zubehörs infolge eines Diebstahls, der nicht vom Versicherten begangen wurde oder mit dessen Mitwirkung erfolgte.

Dritte

Alle Personen außer den Versicherten.

Fester Befestigungspunkt

Jeder feste, unbewegliche und fest verankerte Körper aus Stein, Metall oder Holz, der mit einer massiven Wand oder dem Boden verbunden ist und von dem sich das Fahrrad nicht lösen lässt, auch nicht durch Anheben, wenn es mit einem zugelassenen Fahrradschloss daran befestigt ist.

Gepäck

Die vom Versicherten mitgeführten oder auf dem versicherten Fahrrad beförderten persönlichen Gegenstände. Nicht als Gepäck gelten: Handelswaren, wissenschaftliche Ausrüstung, Baumaterialien, Hausrat, Vieh.

Kaufrechnung

Die Kaufrechnung muss auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellt sein. Sie kann auch auf den Namen einer dritten Person ausgestellt werden, sofern der Versicherungsnehmer ein Interesse am Abschluss einer Versicherung nachweisen kann.

Es werden ausschließlich Kaufrechnungen für neue Gegenstände sowie Kaufrechnungen für gebrauchte versicherte Gegenstände akzeptiert, sofern es sich um eine buchhalterisch ordnungsgemäße Rechnung handelt, die von einem gewerblichen Verkäufer ausgestellt wurde.

Das Kaufdatum muss auf der Kaufrechnung eindeutig angegeben sein und darf höchstens ein Jahr vor Inkrafttreten des Vertrags liegen.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, kollektiv begangene militärische Gewalttaten, gewaltsame Requirierung oder Besetzung.

Naturgewalten

Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Lawine, Druck durch Schneemasse, Sturm, Hagel, Überflutung, Orkan, Tornado, Wirbelsturm, Erdbeben, Vulkanausbruch und Flutwelle.

Naturkatastrophe

Eine Naturkatastrophe ist ein plötzliches Ereignis natürlichen Ursprungs mit weitreichenden zerstörerischen Folgen. Naturkatastrophen sind Ereignisse in der Atmosphäre oder am Boden, die sich auf den Boden auswirken, nämlich Überschwemmungen, Flutwelle, Orkane, Austrocknung und Ausdehnung des Bodens (extreme Dürren), Erdbeben, Felsstürze, Vulkanausbrüche, Erdrutsche und Bodenabsenkungen. Im Sinne dieses Vertrags gelten Regen- und Schneestürme nicht als Naturkatastrophen.

Nukleare Gefahr

Schäden, die direkt oder indirekt auf eine Veränderung des Atomkerns, auf Radioaktivität, auf die Erzeugung ionisierender Strahlung jeglicher Art oder auf das Auftreten schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder nuklearen Stoffen sowie von radioaktiven Produkten oder Abfällen zurückzuführen sind.

Panne

Jeder Defekt oder jede elektrische Störung, die zu einem Ausfall des versicherten Fahrrads führt. Auch eine Reifenpanne ist versichert.

Proportionalitätsregel

Die Proportionalitätsregel führt zu einer Kürzung der von uns im Schadensfall zu leistenden Entschädigung, wenn die Angaben, die Sie uns gemacht haben und die als Grundlage für den Vertragsabschluss dienten, nicht oder nicht mehr der Realität entsprechen.

Reparaturbetrieb

Jedes zugelassene Unternehmen, das über alle gesetzlichen Genehmigungen verfügt, um sich um alle Belange im Zusammenhang mit der Verwahrung, Wartung und Reparatur von Fahrrädern zu kümmern.

Schadensfall

Ereignis, das zu Schäden führt, die möglicherweise im Rahmen der Police gedeckt sein können. Alle Schäden, die auf denselben Sachverhalt zurückzuführen sind, gelten als ein und derselbe Schadensfall.

Selbstbeteiligung

Der Teil der Kosten, der in jedem Fall zu Ihren Lasten geht.

Terrorismus

Eine im Untergrund organisierte Handlung oder Androhung einer Handlung zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken, die einzeln oder in der Gruppe ausgeführt wird und sich gegen Personen richtet oder den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder vollständig zerstört, sei es, um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf Behörden auszuüben, sei es, um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Einrichtung oder eines Unternehmens zu behindern und in den Medien thematisiert zu werden.

Unfall

Ein plötzliches, unbeabsichtigtes und für den Versicherten unvorhersehbares Ereignis. Im Rahmen des Radfahrerschutzes muss die Ursache oder eine der Ursachen des Unfalls außerhalb des Körpers des Opfers liegen.

Unfall mit Körperverletzung

Jede Beeinträchtigung des Gesundheitszustands des Versicherten, die durch ein plötzliches und zufälliges Ereignis verursacht wird, das außerhalb des Körpers des Versicherten liegt, vom Versicherten nicht beabsichtigt ist und zu einer objektiv feststellbaren körperlichen/physischen Verletzung führt.

Unruhen

Gewalttätige, auch nicht koordinierte Kundgebung einer Gruppe, die eine Erregung der Gemüter offenbart und sich durch Ausschreitungen oder rechtswidrige Handlungen sowie durch einen Kampf gegen die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Stellen auszeichnet, ohne dass dabei jedoch der Sturz der etablierten staatlichen Gewalt angestrebt wird.

Vandalismus

Jede Sachbeschädigung, die von einem Dritten am versicherten Gegenstand verursacht wird. Ein versuchter Diebstahl wird als Vandalismus gewertet. Nicht unter den Begriff „Vandalismus“ fallen geringfügige Schäden, die ausschließlich aus Kratzern, Absplitterungen und Schrammen bestehen, der Diebstahl von Zubehör oder persönlichen Gegenständen sowie sonstige Schäden, die die Verkehrstauglichkeit des versicherten Objekts nicht beeinträchtigen.

Versicherungswert

Der Neuwert des versicherten Fahrzeugs einschließlich der fest damit verbundenen Zubehörteile, ohne Mehrwertsteuer und ohne Berücksichtigung der gewährten Preisnachlässe. Der Versicherungswert ist der Wert, der als Grundlage für die Berechnung der Prämien und Entschädigungen dient.

Volksaufstand

Gewalttätige, auch nicht koordinierte Kundgebung einer Gruppe, die eine Erregung der Gemüter offenbart und sich durch Ausschreitungen oder rechtswidrige Handlungen auszeichnet, ohne dass dabei jedoch der Sturz der etablierten staatlichen Gewalt angestrebt wird.

Wohnsitz

Der Ort, an dem Sie gewöhnlich mit Ihrer Familie in Belgien wohnen. Dieser Begriff umfasst alles, was Ihnen zur Privatnutzung zur Verfügung steht (Wohnhaus, Garten, Park, Nebengebäude, Garagen, Stallungen usw.).

Zeitwert

Der Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor dem Schadensfall. Dieser Wert wird nach Aussage des Sachverständigen festgelegt.

Zubehör

Zubehör für den Fahrradgebrauch, sei es fest verbunden (d. h. dauerhaft am Fahrrad befestigt, wie z. B. Schutzbleche, fest montierte Beleuchtung, Fahrradklingel, Gepäckträger) oder abnehmbar (d. h. leicht demontierbar, wie z. B. abnehmbare Beleuchtung, Kindersitz, Gepäcktasche, Fahrradanhänger, Batterie, Ladegerät, Bordcomputer oder Bediendisplay, Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimediasysteme, Action-Kamera sowie deren Halterungen, Fahrradpumpe).

Zugelassene Diebstahlsicherung

Jedes ART**-zertifiziertes Fahrradschloss vom Typ „Bügelschloss“, „Kettenschloss“ oder „Faltschloss“, mit dem der Fahrradrahmen an einem festen Befestigungspunkt gesichert werden kann.



Foyer Assurances S.A. 12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelingen

R.C.S. Luxemburg B 34237 USt-ID: LU 146 737 65 FSMA: 1258 – BCE: 0823.448.143